



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

### **Band 4**

# Beiträge

zur

## Bremischen Kirchengeschichte

von

Johann Melchior Kohlmann,  
Pastor zum Horn im Bremischen Stadtgebiet.

---

Viertes Heft.

---

Welche Bekenntnisschriften haben in der Bremischen, später Reformirten  
Kirche seit der Reformation Geltung gehabt?

---

Bremen, 1852.

Druck und Verlag von Johann Georg Seyse.

4

Welche

# Bekennnißschriften

haben in der

## Bremischen

später

## Reformirten Kirche

Geltung gehabt?

---

Eine kirchenhistorische Untersuchung

angestellt

von

**Johann Melchior Kahlmann,**

Pastor zum Horn bei Bremen.

---

Bremen, 1852.

Druck und Verlag von Johann Georg Heyse.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and staining.

**Motto:**

Ordnung regiert Gottes Welt und Gottes Kirche.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Dem hochgeachteten Freunde

und

unerschrockenen Kämpfer für Wahrheit und Recht,

dem Herrn

**Johann Carl Vietor,**

Bauherrn der Kirche St. Stephani in Bremen,

widmet

diese, die Symbolfrage der Bremischen Kirche betreffende,  
kirchenhistorische Untersuchung,

als eine Frucht seiner Mußestunden,

in aufrichtiger Liebe

Der Verfasser.

dem hochwürdigsten Herrn

1717

ausgezeichneten Königl. Rathen in Sachen und Recht,

von Herrn

Johann Carl Victor,

als die Commission der Königl. Reichs-Kammer  
in Sachen des Herrn

als eine

## V o r w o r t .

---

In den verflossenen vier Jahren, wo mein Herz mit allen ächten bremischen Patrioten getrauert hat, war es mir nicht möglich meinem in diesen Beiträgen zur brem. Kirchengeschichte früher gethanenen Versprechen nachzukommen, und die Lebensgeschichte des Henrich v. Zütphen, womit die Reformationsgeschichte unsers Freistaats so eng verbunden ist, herauszugeben, obgleich das Material dazu längst gesammelt ist.

Es war ja eine Zeit geworden, der ähnlich, wovon Assaph Psalm 73 sagt: „Der Gottlosen Trogen muß köstliches Ding sein, und ihr Trevel muß wohlgethan heißen. Ihre Person brüstet sich wie ein fetter Wanst; sie thun, was sie nur gedenken. Sie vernichten alles, und reden übel davon, und reden und lästern hoch her. Was sie reden, das muß vom Himmel herab geredet sein; was sie sagen, das muß gelten auf Erden. Darum fällt ihnen ihr Böbel zu, und laufen ihnen zu mit Haufen wie Wasser.“ — In solcher Zeit, wo Jeder nach dem Neuesten hascht und fragt, und in steter Spannung der Dinge harret, die da kommen sollen, achtet man der alten Zeit weniger, und rümpft auch wohl hochweise die Nase, wenn man die vorigen Zeiten bespricht, und die Kraftmänner aus ihrer Verborgenheit hervorzuziehen beflissen ist, um davon zu lernen, und sich daran zu erquicken. Alles will eben seine Zeit haben; deshalb mag jene Arbeit noch ruhen.

Aber die Noth, in welche die Kirche unserer Vaterstadt gerathen ist, ruft zur Hülfe und Thätigkeit alle diejenigen auf, welche irgend eine Handreichung zu thun im Stande sind. So dachte ich vor einem Jahre, als die Bekenntnisse unserer Kirche hier öffentlich durch Druckschriften auf eine anmaßende und unerhörte Weise in Frage gestellt wurden, und arbeitete die hier folgende Untersuchung aus, um sie in einer seit fast 30 Jahren im Segen bestehenden Pastoral-Conferenz meinen Amtsbrüdern im Gebiete Bremens mitzutheilen.

Vielfältigen Aufforderungen folge ich nur, wenn ich diese Arbeit, hier erweitert und bis auf unsere Zeit herabgeführt, dem größern Publicum darbiere. Vorarbeiter habe ich auf diesem Felde nicht angetroffen, und hoffe darum eine um so billigere Beurtheilung zu finden, wenn etwa Kenner vom Fach dieses und jenes noch vermiffen sollten; an Nachforschung von meiner Seite hat es übrigens nicht gefehlt.

Der Hoffnung lebe ich aber zuversichtlich, daß jeder Unpartheiische erkennen werde, wie unsre Bremische, auf die heil. Schrift gegründete Reformirte Kirche allzeit Bekenntnisse gehabt, die, zwar oft vergessen, jetzt um so nothwendiger aus der Verborgenheit und dem Staube müssen hervorgeholt werden, als theure und erprobte Waffen zur Abwehr gegen alle listigen Anläufe, welche die Kirche von ihren Feinden erfahren hat und erfahren wird. Der Herr der Kirche verhelfe zum Siege zu seines Namens Ehre!

Horn, am Sonntage Misericordias Domini, Apr. 25. 1852.

## Einleitung.

---

Nach den gräulichen Dingen und schamlosen, fecken Behauptungen, die unter uns auf dem Gebiete der Kirche in der letzten Zeit vernommen worden sind, kann es keinen wahren, protestantischen Christen hier und anderswo Wunder nehmen, wenn die Frage, welche auf dem Titel angegeben worden, in eine genaue und gründliche Untersuchung genommen wird, nachdem darüber bisher, der Geschichte zuwider, so viel gefaselt und gefabelt worden. Diese Untersuchung ist jetzt hochnöthig. Denn es sind nicht uehr bloß Wölfe in Schaafskleidern, die sich in die Bremische Kirche einschleichen, — sondern unverhüllt kommen sie, und treten auf den Plan mit offnem Bistier und unverschämter Stirn, die Bibel in der Hand und im Munde führend, woraus Jeder nach seinem Gelüste macht und nimmt, was er will <sup>1)</sup>, um den Weinberg des Herrn, nach Art der Füchse zu durchwühlen, und die Grundvesten der Kirche zu untergraben, damit sie falle, und dann auf ihren Trümmern das neue Babylon sein Siegesgeschrei erheben, und dem socialistischen und communistischen Moloch seine Opfer bringen könne.

Noth ist schon oft in der Christenheit gewesen; dann scharten sich die wahrhaftigen Anbeter des Herrn zusammen, und setzten gegen den andringenden Feind Grenze und Schlagbaum, innerhalb

---

1) Daß diese Taschenspielerkunst nichts Neues ist, lehrt ein, den Gelehrten wohlbekannter, alter lateinischer Vers über die Bibel:

„Hic liber est, in quo quaerit sua dogmata quisque,  
Invenit et pariter dogmata quisque sua,“

d. h. Dies ist das Buch, worin jeder seine Glaubenssätze sucht und zugleich findet. — Es kommt dabei auf das Auge an, womit, und auf die Absicht, weshalb er sucht.

welcher die Jünger Christi sich abschlossen gegen die, so draußen waren. So entstanden die ältesten Bekenntnisse (Symbole): das Apostolische, das Nicenische und Athanasianische, sammt den spätern zu Constantinopel, Ephesus und Chalcedon.

Und als in der Folge, durch die Entartung der Kirche gezwungen, ein Theil des deutschen Volkes, worunter besonders der Sachsenstamm hervorragt, sich löstrennte von der Aelter-Katholischen Kirche: Da fehlte es wieder nicht an einem solchen Markstein und Grenzpfahl, den man, im Angesichte der Gegner, aufrichtete, bis wohin und wie weit man gehen, und welches Land man meiden wolle. Das war die weltberühmte Augsburgerische Confession, dem Kaiser Carl V. im J. 1530 feierlich übergeben.

Dazu kamen in den verschiedenen Ländern noch andere, durch die Zeit und Umstände hervorgerufene Bekenntnisse (Symbole), die aber alle den einen Zweck hatten: Bekenntniß zu thun von den großen Heilswahrheiten, die man in der heiligen Schrift, dieser Fundgrube ewiger Weisheit und Wahrheit, gefunden, — und in scharfen Umrissen die Hauptsumma seines Glaubens zu bezeichnen.

Man stellte sie aber nicht über die h. Schrift, auch nicht neben dieselbe, sondern reichte sie dar als das Ergebniß einer redlichen, aufrichtigen Forschung, welches die Goldgrube der h. Schrift geliefert hatte, und woran man unverbrüchlich zu halten, und darnach zu lehren, — oder wenigstens nichts dagegen zu lehren — gelobte; ohne darum einer keuschen, freien, gottgeheiligten Bibelforschung einen Kappzaum anzulegen. Ist zu Zeiten hie und da mit den Symbolen Mißbrauch getrieben, und dadurch einer starren, steifen und eiskalten Orthodorie Vorschub geleistet; hütete man zuweilen den Buchstaben der Symbole ängstlich, vergaß aber weiter und weiter in die Tiefe der Schrift zu graben und „mehr Silber zu suchen, und nach mehr Schätzen zu forschen“ (Sprchw. 2, 4.), wodurch der Kirche Christi manche Noth bereitet und in ihren Grenzen manche Verwirrung angerichtet ist: So lassen wir uns dennoch durch solchen Mißbrauch, den rechtmäßigen Gebrauch der Bekenntnisse nicht verkümmern. Ja, die Noth, welche der Feind des Lichts und der Wahrheit der Kirche Christi bereitete, trieb zu den Symbolen.

Aber jetzt ist nicht allein Noth unter uns, — es ist **große** Noth. Der Fürst der Finsterniß wüthet mehr, wie je, und begnügt

sich nicht mehr, die Aussenwerke der Kirche in Besitz zu nehmen, sondern er nimmt einen starken Anlauf gegen die Burg des Herrn selbst; er verführt und verblendet große Schaaren, und führt mit scheinbar neuen und starken, aber für den rechten Kenner doch nur fabrikmäßig gemachten und von Altersher von den Christusfeinden schon gebrauchten Waffen einen heillosen Krieg. Da bedarf es nun zur Abwehr solcher verschmitzten Feinde der ächten Damascenerklingen, der alten Flammberge, der scharfen Morgensterne und der gewichtvollen Hellebarden, um ihnen tapfer begegnen zu können. Und alle diese alten, ächten, bewährten Waffen, geschmiedet aus ächtem Schriftstahl, finden sich eben in den Bekenntnißschriften, in den sogenannten symbolischen Büchern. Deshalb will man sie beseitigen und geht darauf aus, dem Volke weiß zu machen, der ächte Protestant setze dieselben über oder neben die heilige Schrift. Das ist eine Lüge! wie deren so viele in die Welt geschleudert werden, um das urtheilslose, arme Volk zu ködern. Wird sie geglaubt, so ist damit in jegiger Zeit das beste Vertheidigungsmittel aus der Hand gewunden, und heillosen Volksverführung Thür und Thor geöffnet.

Unsere Altvordern hatten hier in Bremen ein wohlgefülltes und gut ausgestattetes Zeug- und Rüsthaus in der ehemaligen Dominicaner-Kirche zu St. Catharinen eingerichtet. Da standen, hingen, lagen Wehr und Waffen aller Art in langen Reihen, um zur Zeit der Noth bei der Hand zu sein; — und boten nur starke Arme und tapfere Kämpen sich dar, — an Waffen fehlte es nicht: Und daß sie nützten, haben die Jahre 1547 und 1666 satzsam und glorreich bewiesen, wo der braunschweiger Herzog Erich und der schwedische General Wrangel vor den Thoren Bremens wieder umkehren mußten.

Das jüngere Geschlecht aber weiß von keinem Zeughaus mehr, denn es ist längst geräumt, verwerthet, versilbert, wie man jetzt sagt, und um etwas Laufegold im Anfange dieses Jahrhunderts in alle vier Winde verschleudert. Jetzt hält sich jeder, wer will und muß, sein eigen Gewehr, — und dennoch sind wir wehr- und machtlos. Wall und Mauern fehlen auch bereits lange, und bald wird vielleicht ein müßiger, ideenreicher Kopf, — ein sogenannter Staatskünstler, und für das materielle Wohl seiner gedrückten Staatsgenossen herzlich besorgter Staatsbürger, das Project zu Tage fördern, auch den Stadtgraben noch zuzuwerfen, um, zum Besten des Gemeinwesens,

Baupläge verkaufen zu können, nachdem die Thore bereits Tag und Nacht offen stehen, und Bremen eine Stadt geworden ist, wo Jeder — Jeder eine Herberge findet. O, wie ist das seit dem verhängnißvollen Fall des Brückthors, welches die Stadt Bremen dem Ankommenden alsogleich als eine „Herberge der Kirche des Herrn“ anmeldete, — so ganz anders geworden! Gott möge sich über uns erbarmen!

So wie nun im Aeuffern unsre liebe Vaterstadt erscheint, — wehr- und machtlos in politischer Hinsicht, ohne Waffen und Rüsthaus, und ohne Hände und Herzen, die im Namen des Herrn dreinhauen, — unser Bremen, mit seinem argbesudelten Rathhause: So will man es nun auch mit der Kirche Jesu Christi in unserer Mitte beginnen, welche die Stadt erst zur Stadt gemacht, und ihr einen Ehrenplatz unter den deutschen Städten bereitet hat. Man hält auch sie für wehr- und machtlos, ohne Rüsthaus und Waffen. Ja, es ist bereits so weit mit der Verwirrung der Begriffe und der Vermessenheit der neuen Himmelsstürmer gekommen, daß sie Zetermordio schreien, wo ein Christenhäuflein, wie neulich am 25. Februar die Gemeinde zu Stephani, wieder die alten Waffen, und das lange verschlossen gehaltene und bereits vergessene und verblichene Panier hervorlangt, um damit und darunter sich zu sammeln und zu streiten, und, sammt ihren Anführern, den lange nicht mehr gehörten Fahneneid zu leisten. Das wird bereits als unprotestantisch verworfen, als Abfall von der christlichen Kirche, als Sectenwesen gebrandmarkt, und fecklich so bezeichnet, als ob damit der Besihsstand der sogenannten reformirten Kirche unter uns rechtlich aufgehört hätte. Ja, soweit ist es in Bremen gekommen, und auf dem Boden unserer Kirche droht völlige Anarchie einzureißen, wenn nicht noch in der eilften Stunde gewehret wird, und den Verblendeten die Augen aufgehen.

Diese in unserer lieben Vaterstadt Bremen bisher unerhörten Dinge haben viele christliche Herzen betrübet und bewegt, und auch mein ganzes Wesen ist über solches Gebahren tief ergriffen worden. Deshalb habe ich diese Arbeit übernommen, um denen meiner Mitbürger, die da hören und sehen wollen, aus der Geschichte unserer Kirche die, von Vielen aufgeworfene und bis jetzt unerledigt gebliebene, Frage zu beantworten:

Welche Bekenntnißschriften haben in der bremischen,  
später sogenannten reformirten, Kirche seit der  
Reformation Geltung gehabt?

---

Ich habe bei dieser Untersuchung nicht aus den trüben Wassern der Tradition, der Flugschriften und Zeitungsnachrichten und vom Hörensagen geschöpft, sondern aus den ächten Quellen, welche mir viele archivalische Urkunden, die Acten des Ministeriums, gedruckte offizielle obrigkeitliche Erlasse und anerkannt unverdächtige Bücher geliefert haben. Daß die angegebene Frage zeitgemäß sei, und sich die Wenigsten auch Solcher, die es von Amtswegen sollten, darauf Antwort geben können, sondern meist nur von Hörensagen etwas wissen, glaube ich voraussetzen zu dürfen: Ein schreiendes Bedürfniß hat sie hervorgerufen, und ihre genaue Beantwortung ist nothwendig, wenn wir eine feste Grundlage für unsre Kirche erhalten wollen.

Wenn nun auch zwar vor einiger Zeit bereits von dem Herrn Lic. Dietlein, in seinen beiden dankenswerthen Schriften: „Die Bremische Kirche, ihre Noth, ihr Recht und ihre Pflicht“ und „die reformirte Kirche und ihr Bekenntnißrecht“ — Einiges in Bezug auf unsere gestellte Frage sporadisch vorgebracht ist: so konnte er doch, bei seinem anderweitigen Zweck theils nicht vollständig und genau darauf eingehen, theils war ihm manche Quelle nicht zugänglich, und für ihn, als Fremden, nicht möglich, in unsere, von Alters her so eigenthümlichen, Verhältnisse sich so schnell hinein zu leben und zu denken, wie das dem Einheimischen, der sich länger damit beschäftigt hat, nur möglich ist.

Von vorne herein muß ich endlich noch bemerken, daß ich von der bremischen Kirche rede, die in unserm Staate je und je durch das Ministerium repräsentirt ist, — abgesondert von der Kirche, die später in der Domkirche ihren Ausdruck findet. Ich nenne die Erstere aber nicht spezifisch reformirt, weil sie das in dem gewöhnlichen Sinn nie gewesen ist, wie der Verfolg lehren wird.

## I.

Von der Reformation der Bremischen Kirche durch Henrich von Zütphen  
bis zur Aufrichtung der Kirchenordnung. 1522—1534.

Henrich von Zütphen trat 1522, am Sonntage vor Martini (war in jenem Jahre der 9. November) auf die Kanzel zu St. Ansgarii in Bremen, und zwar mit dem Evangelio, als dem heiligen Reichsbanner, welches er zum Kriege entfaltete gegen Irrthum und Aberglauben. Bild, Ueberschrift und Inschrift dieses Reichspaniers war sein Text und sein Thema. Seine Predigt trieb er aus dem Worte Gottes nach der Weise, wie er es von seinem Meister und Ordensbruder Luther in Wittenberg erlernt hatte, so gewaltig, eindringlich und überzeugend, daß, nach Verfluß von zwei Jahren, schon die päpstlichen Höhen in den vier städtischen Kirchspielskirchen und deren Gemeinden gefallen waren. Das Evangelium war seine Regel, Richtschnur und Norm in der Lehre, das Symbolum im eminentesten Sinne für die Bremische Kirche. Von einer Bekenntnißschrift konnte damals (wenn wir die drei alten oecumenischen Symbola ausnehmen) natürlich noch keine Rede sein.

Der Hunger nach diesem Evangelium war aber durch seine Predigt gleich im Anfange bei den Bremern so groß geworden, daß Luther schon 1522 den 20. Dec. an Wenzeslaus Link schreibt: „Henricus (von Zütphen), der sich zu uns begeben wollte, kam durch Bremen, wo er verweilt und vom Volke gebeten, mit Genehmigung des Senats jedoch wider Willen des Bischofs, das Wort predigt, wornach das Volk ein wundersames Verlangen und Begehrt hat. Sodann haben auch Einige neulich an uns einen eignen Buchhändler abgeschickt, der für sie Bücher von Wittenberg holen soll.“<sup>2)</sup> Und was können diese „Bücher“ wohl anders gewesen sein, als das eben am 22. Sept. 1522 in erster Ausgabe, und im Anfange Decembers desselb. Jahrs in zweiter Auflage fertig gewordene, von Luther ver-

<sup>2)</sup> Epp. Lutheri ed. Aurif. Tom. II. p. 98 b. Der Brief ist datirt feria 6 ante Thomae 1522.

deutsche Neue Testament? Wenngleich wir die andern kleineren, für das Volk geschriebenen, Schriften Luthers gerade nicht ausschließen wollen.

So wurde also die Bremisch-protestantische Kirche anfänglich auf dem Evangelio erbaut, dasselbe rein gepredigt, vom Volke gelesen und betrachtet, nicht als Menschenwort, sondern, wie es denn wahrhaftig ist, als Gotteswort.

## II.

### Von Aufrihtung der Kirchenordnung bis zur Vertreibung Gardenbergs. 1534—1561.

Als nun die Protestanten, den Papisten gegenüber, im Jahre 1530 genothdrängt wurden, ihrer Auffassung des Wortes und Werkes Gottes in heil. Schrift einen Ausdruck zu geben, — mit einem Worte: zu bekennen; da kam das Palladium der evangelischen Kirche zu Stande, welches zu Augsburg vor Kaiser und Reich entfaltet und verlesen, bezeuget und bekannt wurde am 25. Juny: die Augsburgische Confession, und kurz darauf die Apologie derselben, welche der Confutation der Römisch-Katholischen entgegen gesetzt wurde. Diese beiden symbolischen Schriften der Protestanten wurden denn auch alsobald von den Bremern durch Unterschrift derselben angenommen.

Wären nun für Bremen nicht in den Jahren 1531 und 1532 die heillofen, der Stadt Verderben bringenden Unruhen ausgebrochen, wobei der heutige Communismus, nur unter einer andern Farbe, Fahne und Parole, schon eine Rolle spielte: so würde auch bereits eher das zu Augsburg Bekannte dem Volke durch den Druck mitgetheilt, und die hiesige Kirche darnach geregelt worden sein. So aber bedurfte es vor Allem erst der Ordnung im Staatsleben, welche durch „die Neue Eintracht“ im Jahre 1532 erfolgte, deren öffentliche Solemnisirung durch die Unterschrift und Versiegelung der benachbarten Fürsten und Herren sich aber bis zum letzten Tage des Jahres 1534 hinzog, — wo sie erst vollständig publicirt wurde.

Inzwischen aber hatte Johann Timan, Pastor zu St. Martini, der wohl als der Hauptverfasser anzusehen ist, eine Bremische

Kirchenordnung<sup>3)</sup> verfaßt,<sup>4)</sup> und nach Wittenberg an die dortigen Theologen zur Durchsicht gesandt; wo sie denn auch am 14. Sept. 1533 (die exaltationis Crucis) gut geheißten, und von Johann Bugenhagen dem Rath zu Bremen also empfohlen wird, „daß sie Gott wohlgefällig, christlich, billig und nützlich sei, indem darin die christliche Lehre und der rechte Brauch der von Christo befohlenen Sacramente bestätigt, und falsche Lehre und Mißbrauch durch Gottes Wort verdammet; dazu auch gelehret werde, was christliche Buße, christliche Geduld und christliche Liebe und Leben auf Erden sey“ u. s. w. — Und somit war in Staat und Kirche wieder Ruhe und Ordnung eingetreten durch die „Neue Eintracht“ und die „Bremische Kirchenordnung.“ Die erstere ist am 8. März 1548 auf eine schandbare, heillose Weise abgethan; und nachdem das so gut gelungen, will man auch, wiewohl von der Kirchenordnung wenig oder nichts wissend, die Grundfesten wegräumen, worauf sie gebaut ist. Gelingt

- 3) Der vollständige Titel lautet: „Der Erentriken Stadt Bremen Christliche Ordninge, na dem Hilligen Evangelio, thom gemenen nutte, sampt etlicher Christlicher lere, erer Predicanten.“ — Am Ende stehet: „Ge- drucket tho Magdeborch dorch Michel Lotther. M.D.XXXIV.“ Was ich hier und in der Folge daraus und aus andern plattdeutschen Docu- menten, anführe, gebe ich aber in hochdeutscher Uebersetzung, weil vielen Bremern leider das Verständniß der plattdeutschen Sprache abhanden gekommen ist.
- 4) Daß die Kirchen-Ordnung hauptsächlich auf Antrieb des Raths zusammengestellt ist, geht aus folgender Stelle der Vorrede (Vog. B 2) hervor: „Die weil ein Ehrb. Rath ein besonderes Wohlgefallen (wie auch billig) hieran hat, daß wir andern Evangelischen Städten in einerlei Weise gleichförmig sein mit den Ceremonien (obwohl die Auserwählten in Einigkeit des Glaubens und nicht der Ceremonien leben), haben wir es uns nicht verdrießen lassen, diese Ordnung schriftlich zu verfassen, in der guten Zuversicht, sie werde desto bestän- dige sein, weil sie mit Rath, Willen und Zustimmung unserer Obrig- keit, einer großen Gönnerin des göttlichen Wortes, vorgenommen wird. Solche Obrigkeit wird darum von Paulus Röm. 13. und von Petrus 1 Petr. 2. eine Ordnung genannt, da alle auswändige Re- formation, ordentliches Wesen und Veränderung desselben, von der christlichen Obrigkeit herkommen muß, nicht allein im bürgerlichen Handel, sondern auch in Anordnungen, welche das Außere der Reli- gion betreffen.“

das, — dann tritt für die Kirche eine noch viel schrecklichere Zeit ein, als wir jetzt im Staatsleben durchzumachen haben.

Diese Kirchenordnung will, wie ihr Titel auch besagt, zweierlei: 1) dafür sorgen, daß äußerlich alles ordentlich zugehe, und 2) dahin trachten, daß auch recht gelehret werde nach dem Bekenntniß. Dahin zielen die Prediger in der Vorrede an den Rath (Bog. A. 5.) wenn sie sagen: „Es ist unser demüthiges Begehren und ganz ernstliche Bitte, mit einer guten Zuversicht, Ew. Edlen wolle diese unsre christliche Ordnung und Bekenntniß eines Theils unsrer Lehre und Glaubens, mit ernstem Fleiße übersehen, prüfen und richten, und, so sie der Richtschnur gleichförmig gefunden, annehmen und bestätigen. Und wir werden es auch für gut aufnehmen, und uns ganz wol gefallen lassen, so E. E. hier etwas zu- oder abthun, nach ihrer Stadt Gelegenheit, welche E. E. besser bewußt ist, als uns, — jedoch, ohne Nachtheil des Wortes, gleichwie wir uns dessen zu E. E. gewiß versehen.“ — Man sieht hier, hinsichtlich des äußern ceremoniellen Wesens und der zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen, wollen sie sich gern der Obrigkeit fügen, und hierin die christliche Freiheit gewahret wissen, aber dem Worte Gottes solle kein Abbruch geschehen. Recht so!

Die Obrigkeit nahm nun auch, noch in demselben 1534ten Jahre, die übergebene und approbirte Kirchen-Ordnung durch ein derselben angedrucktes Mandat feierlich an mit folgenden Worten: „Nachdem diese vorberührte Kirchenordnung sammt der gottseligen Lehre, so darinnen verfaßt und begriffen, von den, in göttlicher Schrift Hochgelehrten, mit Fleiß überlesen, und von denselben (vermöge ihrer Vorrede) als der rechten Richtschnur gemäß bezeuget und bewähret: So haben wir, der Rath der Stadt Bremen, aus göttlicher Verleihung und Gnade, dieselbe als eine nützliche, nöthige und christliche Ordnung und wahrhaftige Gotteslehre willig angenommen; worin uns auch der Allmächtige, aus väterlicher Barmherzigkeit und Güte, sammt allen unsern Bürgern, Einwohnern und Nachkommen, zu seiner Ehre und unserm Troste, gnädiglich bestätigen, bekräftigen und erhalten wolle. Amen.“

Und somit war also die Kirchenordnung, — gegründet auf demselben Grunde, worauf die Augsb. Confession erbauet war, deren jedoch darin mit keinem Worte gedacht wird, wie das auch zu dieser Zeit noch nicht erwartet werden kann, — sie war für die Stadt

und ihre Bewohner als Ordnung und Bekenntniß festgestellt, und die Prediger der Stadt wurden angewiesen, sich darnach zu halten. Zugleich wurde auch darin (Bog. C 7) der Rath ersucht, „ein fleißig Aufsehen zu haben, daß der Sünde und Schande, dem Irrthum und Rottenwesen mit Geseß und Strafen gewehret werde; denn die Obrigkeit trage das Schwerdt nicht umsonst, und seie Gottes Dienerin, eine Rächerinn zur Strafe über den, der Böses thut.“ —

Lange Zeit ist mir aber die Frage unbeantwortet geblieben: Wie es mit dem Gebiete der Stadt gehalten sei bei dieser neuen Ordnung? In der Kirchen-Ordnung heißt es allerdings im 1 Cap., überschrieben: „Vom Predigtamt und Predicanten“ —: „Wir haben für nützlich, gut und nöthig angesehen, die Hauptstücke anzuführen, welche zu solchem Amte dienen. Nicht allein darum, weil wir und alle Predicanten, sonderlich die Landprediger, die dem Rathe unterworfen sind, wissen sollen, wozu sie berufen sind, und was ihnen befohlen ist, auszurichten; sondern auch, daß der gemeine Mann vernehmen möge, was die Predicanten für einen göttlichen Auftrag haben, und worin das Volk denselben hören und gehorchen soll.“ Alle bremische kirchen-historische Nachrichten beziehen sich aber fast ausschließlich immer nur auf die Stadt, — und mit den im obigen Mandat genannten „Einwohnern“ können, nach meiner Ansicht, die Landbewohner nicht gemeint sein, weil der Ausdruck „Bürger und Einwohner“ von Alters her der gewöhnliche Curialstyl für „sämmtliche Bewohner der Stadt“ ist. Die gewöhnlichen Chroniken und anderweitige Nachrichten haben mich über die Einführung der Kirchen-Ordnung im Gebiete der Stadt nicht belehrt; bis ich vor einigen Jahren im Archiv die Kenfelsche Chronik fand, worin die Schene-Rhinsbergische Chronik fortgesetzt ist, und darin folgende wichtige in plattdeutscher Sprache geschriebene Nachricht, wodurch die aufgeworfene Frage vollständig beantwortet wird, antraf, die im Hochdeutschen so lautet:

„Im Jahre 1534, am nächsten Mittwoch vor St. Johannis-tage mitten im Sommer (das war der 17. Juni in jenem Jahre) wurden alle Kirchherren und Pastoren, die unter dem Rathe zu Bremen stehen, nach Bremen gefordert, und denselbigen vom Ehrbaren Rath durch zwei Rathspersonen, nemlich Herr Arend Esich und Henrich Trupe, angesagt und geboten, daß sie sollten das heilige Evangelium Christi ihren Kirchspielsleuten recht predigen, und

die heiligen Sacramente recht austheilen, auch mit den Ceremonien und Gesängen es überall so einrichten, wie es in der Stadt Bremen gehalten werde. Einem Jeden ward vom Rath eine Kirchen-Ordnung gesendet. Auch wurde jedem Einzelnen vom Rathe versprochen: Wenn sie das Wort Gottes ihren Kirchspielsleuten recht predigen, die Sacramente recht austheilen, und sich in den heiligen Ehestand begeben würden, — dann wolle der Rath es bei ihren Pfarrgenossen dahin bringen, daß sie wohl versorget werden sollten. Das nahmen sie alle dankbar an, und wurde noch im selbigen Jahre 1534 bei ihnen eine Visitation gehalten.“ —

Diese bisher unbekannte Nachricht ist für den Geschichtsforscher sehr wichtig, indem sie über manche dunkle Parthien unserer früheren kirchlichen Verhältnisse Licht verbreitet. Zuerst zeigt sie, daß man die Reformation hier ganz und gleichmäßig durchführte in Stadt und Land; sodann, daß man Aufsicht hatte und visitirte. Nicht unwichtig ist auch, daß man die Priesterehe beförderte und, was sehr zu beherzigen ist, daß der Rath die Gewalt in die Hand nahm, welche bisher der Dompropst hatte, das Episcopatrecht.<sup>5)</sup>

Nach dieser Feststellung der Bremischen Kirche in Ceremonien und Lehre, ging nun Alles während 20 Jahre seinen guten Gang, und von Mißhelligkeit ist keine Rede. Man stand tapfer und fest zu der deutsch-evangelischen Kirche, und nahm mit andern evangelischen Ständen 1537 die Schmalkaldischen Artikel an, welche für Bremen Johann Timan unterschrieben hat; trat nachher auch in den Schmalkaldischen Bund, und hielt darüber mit Muth und Ausdauer die denkwürdige Belagerung im Jahre 1547 aus, welche im 3ten Hefte dieser Beiträge ausführlich beschrieben ist.

Auch als Dr. Albert Hardenberg, dieser für Bremen so wichtig gewordene Mann, hier 1547, nach der Schlacht bei Drackenburg,<sup>6)</sup> mit dem Grafen Christoph von Oldenburg eintraf, und auf dessen Empfehlung als Prediger am Dom angestellt wurde, war alles ruhig, friedlich und in der Lehre einig. Seine Einführung beschreibt er eigenhändig so in einer Schrift, die noch am Archive

5) Vergl. hierzu das zweite Hest dieser Beiträge pag. 2. Anm. 2. und pag. 3. u. 4. woselbst das dort Angeführte durch die obige Mittheilung aus Kenkels Chronik ergänzt werden kann.

6) Vergl. das dritte Hest dieser Beiträge pag. 90. Anm. 97.

aufbewahrt wird: „Als ich hier gekommen bin, haben Herr Jacob (Probst) und Herr Johann Amsterdam (das war Timan) mich gebeten, daß ich predigen sollte in U. L. Frauen Kirche, wie ich auch gethan habe. Und nach der Predigt haben sie mich gebeten, ich sollte mit ihnen außs Rathhaus gehen, die 4 Bürgermeister würden einen Gefallen daran haben, mich willkommen zu heißen. Ich sagte Ja, in sofern dieses unverfänglich sei. Als wir dahin gekommen, hat Herr Jacob gesagt: Ihr Herren, hier ist Dr. Albert gegenwärtig, von dem Domcapitel zum Predigtamte berufen; so will er euch auch begrüßen. Sie antworteten: das wäre eine Sache, die sie nicht berührte, doch wäre es ihnen von Herzen lieb und stünde ja dem Domcapitel frei. Also standen sie auf, und gaben mir die Hand, worauf ich wieder abtrat. Deshalb wird mit Ungrunde gesagt, sie hätten mich hiermit berufen und zugelassen.“ —

Von einer Verpflichtung auf irgend ein symbolisches Buch ist hier noch keine Rede, und es schien ein Selbstverstand zu sein, daß Hardenberg sich nach der Lehre, die in der Bremischen Kirchen-Ordnung ihren Ausdruck fand, halten würde. Daran ist auch nicht zu zweifeln, — und wäre nicht durch das von Timan 1555 herausgegebene Buch Farrago sententiarum etc., worin er die Lehre von der Allenthalbenheit (Ubiquität) des Leibes Christi mit unmäßigem Eifer verfocht, und auf das heilige Abendmahl anwandte, und sie von allen Predigern unterschrieben haben wollte, ein Feuer angezündet worden, welches in seinen Folgen gewissermaßen noch brennt: Hardenberg hätte als ein gelehrter, in Bremen beliebter, und von groß und klein geachteter, Prediger, auch daselbst ruhig sein Haupt zum Sterben niederlegen können. Es kam aber anders.

In der Brem. Kirchen-Ordnung (Bog. D 7) lautet auf die Frage: „Was die Speise und der Trank des Herrn Abendmahls sei?“ die Antwort also: „Die Speise und Trank dieses Herrn Tisches oder Altars ist Christi wahrer Leib und sein wahres Blut in und mit dem Brodte und Weine, in einer sacramentlichen Einigkeit, gleichwie Gott mit und in dem Menschen Christus in einer persönlichen Einigkeit ist, welches ein Sacrament genannt wird, d. i. eine heimliche verborgene Sache, dieweil in dem Brodte der Leib Christi zu essen, und in dem Wein das Blut Christi zu trinken ist, jedoch unsichtbar und verborgen, woher es ein Glaubensgeheimniß heißt, eine verborgene Sache des Glaubens, der sich alleine auf diese Sache

verstehet.“ — Und weiter unten (Bog. D 8): „Unser Herr befiehlt zwei Dinge: zum Ersten, seinen Leib zu nehmen und zu essen, sein Blut zu nehmen und zu trinken; zum Andern, befiehlt er, seiner zu gedenken mit dem Herzen durch den Glauben und das Vertrauen auf seine Menschwerdung, und mit dem Munde durch das Bekenntniß, welches Paulus nennet: den Tod des Herrn verkündigen 1 Cor. 11. Daß also dies Sacrament ein Sacrament des Glaubens sei, zu essen und zu trinken zu Christi Gedächtniß. Deshalb muß ein geistlich und sacramentlich Essen und Trinken ungeschieden bei einander sein bei allen Jüngern dieses Tisches, wenn sie anders mit Nutzen dieses Sacrament empfangen wollen. Denn, indem daselbst Christi Wort und Christi Leib und Blut ist, darum muß der Glaube das Wort fassen, diesen einen Theil des Sacraments; der Mund muß nehmen den Leib und das Blut, diesen andern Theil des Sacraments. Darum, gleichwie das Wort und Zusage nichts nütze ist, wenn es nicht durch den Glauben gefasset wird: Also ist auch das auswendige Zeichen, welches dem Wort angefügt ist, nichts nütze, es sei denn der Glaube da, dasjenige zu fassen, welches das Zeichen mit seiner angefügten Zusage vorstellt und anbietet.“ — Gegen diese Auffassung des heil. Abendmahls hat sich Hardenberg, meines Wissens, nie aufgelehnet, sondern sie stillschweigend angenommen und darnach gelehret.

Nun trat 1556 den 21. October die unter den Predigern schon vorhandene Gegenparthei Hardenbergs mit folgendem Bekenntniß vom heil. Abendmahl auf<sup>7)</sup>: „Zum Ersten glauben, lehren und bekennen wir, daß Brodt und Wein im heil. Abendmahl Christi, sei das wahrhaftige, wesentliche und gegenwärtige Leib und Blut Christi, und werde nicht alleine gereicht und empfangen von würdigen und gläubigen, sondern auch von unwürdigen und ungläubigen Christen. Zum Andern glauben, lehren und bekennen wir, daß nachdem Christus seiner Kirche seinen wahrhaftigen Leib in oder unter dem Brodte nicht alleine geistlich, sondern auch mündlich zu essen, und sein wahres Blut nicht allein geistlich, sondern auch mündlich zu trinken, durch einen stetigen Gebrauch bis auf seine letzte Zukunft habe hinterlassen u. s. w.“

Dieses Bekenntniß, dessen Unterschrift man forderte, wurde zur Prüfung an die Wittenbergische theol. Facultät gesandt, und kam — im übrigen angenommen — mit der Censur zurück: „Wir achten

7) Nach einem Document im Archiv theilweise wiedergegeben.

für gut, daß nicht fremde Disputationen in diesen Artikel gemenget werden; daß auch bescheidenlich die gewöhnliche Form zu reden behalten werde. Nun haben wir nicht vernommen, daß die Gelehrten in den Sächsischen Landen diese Worte gebraucht hätten: „Brod und Wein seien der wesentliche Leib und Blut Christi;“ sondern diese Formel: „Das Brodt ist die Gemeinschaft des Leibes zc.“ — Der alte ehrwürdige Dr. Bugenhagen fügt noch in einem Separatvotum hinzu: „Wir beschwören euch, ihr Brüder, daß ihr in diesem Geheimniß nicht mit andern Worten redet, als der heil. Geist uns vorgeschrieben, die Apostel uns überliefert, und die heilige Kirche angenommen hat.“<sup>8)</sup>

Die Bremischen Prediger hielten sich aber nicht nach dieser Mahnung, sondern verfolgten den einmal eingeschlagenen Weg weiter. Hardenberg jedoch war nicht zur Unterschrift des Bremischen Bekenntnisses zu bewegen; ebensowenig wie zur Unterschrift der Augsburger Confession, die er übrigens hochhielt und nicht verwarf. Seine Gründe giebt er in einem Schreiben<sup>9)</sup> an das Domkapitel vom 4. Februar 1557 so an: „Ich mag E. Ehrw. nicht bergen, daß ich mich nicht verpflichten noch verbinden kann und mag auf irgend ein Buch, darnach zu lehren, denn allein auf die Bibel; und muß mich bei allen andern Büchern zuletzt halten und richten nach der Regel des heil. Augustin: Den biblischen Büchern und Schriften allein gebe ich die Ehre, daß sie nirgends fehlen können; alle andern Schriften lese ich so, wie ich begehre, daß man die Meinigen lesen solle, nämlich daß sie, wo sie mit der Bibel übereinstimmen, angenommen, im Gegentheil aber verworfen werden. Hiemit will ich aber die Augsb. Confession nicht getadelt, viel weniger verworfen oder der Bibel ungemäß erachtet haben, wann sie recht verstanden wird nach der Auslegung und Deutung dessen, der sie gemacht hat. Ich kann mich auch nicht erinnern, daß ich der Augsb. Confession zuwider gelehret, noch bedacht gewesen sein sollte, dawider zu lehren: Allein daß ich mich durch sonst kein Buch verbinden kann, weil man dann bald sagen könnte, ich hätte dagegen gelehrt, was ich wohl nie gedacht, gewußt oder gewollt hätte.“

8) Vergl. Gerdesii historia motuum etc. p. 114. 115.

9) Dieses Schreiben, theilweise von Hardenberg's eigener Hand, befindet sich noch im Archive zu Bremen.

Ueber denselben Gegenstand schreibt er <sup>10)</sup> am 18. Febr. 1557 — einen Tag nach Timan's Tode — unter andern wieder an das Domcapitel: „Ich bin vor 18 Jahren bei meiner Doctor-Promotion durch ein Gelübde auf die Bibel und alte wahre, christliche Lehre der Kirche verpflichtet, dabei zu bleiben, und mich nirgend anders und mehr auf Bücher zu verbinden. Warum will ein Ehrb. Rath mich weiter bemühen, denn ihre Vorfahren gethan, und weder ein G. Domcapitel noch sonst Jemand mir, bis auf vergangenen Palmtag, von der Confession, vielweniger von der Apologie gesagt haben? Ich bin darauf hier auch nicht berufen, wie der Graf Christoph mir Zeugniß geben wird, der mich hieher gebracht, und mir die Bücher nicht benannt, noch auch die Herren vom Capitel, deren Etliche noch leben und bezeugen können. Wenn so viel an diesen beiden Büchern gelegen, warum weiset man denn die andern Predicanten nicht darauf? Ich schweige davon, daß sie mit Verpflichtungen nicht verstricket werden. Die beiden Bücher (Augsb. Conf. und Apologie) enthalten ja von der Ubiquität nichts, noch daß Brodt und Wein sei der natürliche, wesentliche Leib und Blut; sondern setzen fest, daß es uns durch das Wort und des Herrn Christi, der da gegenwärtig, Einsetzung dargereicht und (von uns) empfangen werde. Wie auch Dr. Luther redet, als er die Schwäbischen Predicanten im J. 1536 für Brüder annahm, und darauf im J. 1537 den Eidgenossen folgendermaßen schrieb: Von dem Sacramente des Leibes und Blutes Christi haben wir niemals gelehret, lehren auch noch nicht, daß Christus von der rechten Hand Gottes herabgekommen, oder (dahin) auffahre weder sichtbar, noch unsichtbar. Wir bleiben fest bei dem Artikel, der also lautet: Er ist gen Himmel gefahren, sitzet zur Rechten Gottes, von dannen er wiederkommen wird zu richten u. s. w. Wie aber und auf welche Weise der Leib und das Blut im heiligen Abendmahle gegeben werde da, wo man in seinem Namen zusammenkommt und seine Einsetzung gehalten wird, das lassen wir der göttlichen Allmacht befohlen sein. Wir gedenken hier weder einer Aufahrt, noch einer Abfahrt; aber wir halten uns einfältig bei dem Worte: das ist mein Leib, das ist mein Blut. So wir uns indessen in dieser Sache noch nicht ganz und überall verstehen: so ist dies

10) Dieses von Hardenberg's eigener Hand verfaßte Document findet sich am Archive.

das allerbeste und zur Zeit möglichste, daß wir uns freundlich gegen einander verhalten, und uns des Besten versehen bis dahin, daß sich das trübe Wasser setze.“ So weit Luther.

Doch, dies mag genug sein über den eigentlichen Grund und Ursprung der Hardenbergischen Händel, um zu sehen, daß er kein solcher Kezzer war, wozu man ihn im blinden Partheieifer schon oft gemacht hat. Es mußte aber angeführt werden, weil uns dadurch Fingerzeige gegeben werden, wie man damals zu den symbolischen Büchern stand. Uebrigens erklärte sich Hardenberg einverstanden mit der zu Wittenberg 1536 zwischen Luther und den Oberländern geschlossenen Vereinigung; nicht weniger mit dem, im J. 1558 von vielen protestantischen Fürsten geschlossenen Frankfurt'schen Recess.<sup>11)</sup>

Als ihm dieser Frankf. Abschied vom Rathe zur Annahme überreicht wurde, erklärte er: „Der Fürsten Abschied und Lehre stimmt überein mit dem, was die Universität zu Wittenberg an E. C. Rath geschrieben hat, womit ich auch allezeit zufrieden gewesen, und ist meiner Lehre gemäß: Nämlich, daß Christus, der Sohn Gottes, gegenwärtig, uns Christen, die wir seine Gliedmaßen sind, sich selbst darreiche, und daß das Brodt dieses sei, womit uns Gemeinschaft des Leibes Christi mitgetheilet werde. Dasselbe glaube und lehre ich ja auch also, und bekenne, daß es die ewige Wahrheit des göttlichen Wortes sei, und will dabei leben und sterben, und solches verfechten, so viel ich kann, gegen alle Widersprecher. Denn Gott möge mich gnädig behüten, daß ich Christum aus dem Abendmahle rauben, oder bloße Zeichen von dem heil. Sacramente machen, oder sprechen sollte, daß uns da nur eine Figur oder Zeichen gegeben werde, und nicht damit der wahre, natürliche, wesentliche Leib Christi. — Daß aber die Predicanten andere Glossen darauf machen wollen, als: daß „mit dem Brodte“ solle so viel bedeuten, als der Leib seie natürlich, wesentlich, räumlich und gemeiner Weise in dem Brodte, — oder: das Brodt sei selbst der natürliche Leib Christi, oder dergleichen, — das kann ich nicht annehmen; und das ist auch die Ursache gewesen, daß ich mich auf die Augsb. Confession nicht verpflichten noch darauf schwören konnte und wollte.“

11) Den Wortlaut dieses Recesses kann man lesen in Saligs Historie der Augsb. Confession, Thl. III. p. 366. womit zu vergl. die Historie des Sacramentsstreits p. 573.

Die übrigen Stadtprediger gaben ihr Urtheil über den Frankf. Rezeß lange nicht, endlich aber dahin ab: „Wir halten den Frankf. Abschied für friedesam, christlich und wohl zu dulden; jedoch mit dieser nöthigen Protestation: So Jemand denselben anders deuten wollte, wie es in der Augsb., Confession und Apologie, auch in Luthers Catechismen, Schriften und Bekenntnissen gegründet und verfaßt ist, daß wir darin mit nichten wollen gewilligt haben.“ — Eine merkwürdige Erklärung, die einer Art Zwickmühle ähnlich sieht, und ihnen immer die Hinterthür offen ließ.

Uebrigens half dieser Versuch auch nichts, — Hardenberg wurde 1561 aus Bremen und dem ganzen Niedersächsischen Kreise vertrieben, und die Glacianer lachten, daß ihnen ihr Werk so gut gelungen war. Damit beschließen wir den zweiten Abschnitt unserer Untersuchung, worin die Augsb. Confession und deren Apologie hauptsächlich als Bekenntnisse der Bremischen Kirche hervorgehoben werden.

### III.

#### Von der Vertreibung Hardenbergs bis zum Abschluß des Verdischen Vertrages. 1561 — 1568.

Aus der politischen Geschichte unsers Freistaats, die aber damals besonders eng mit der Kirchengeschichte der Stadt verknüpft war, ist den Kennern der Bremischen Verhältnisse jener Zeit bekannt, daß die angegebene Prozedur, deren Opfer Hardenberg wurde, nicht lange vorhielt, sondern bereits im Januar 1562 ein Umschlag im Staate und in der Kirche erfolgte, der durchgreifende Veränderungen zur Folge hatte, die noch gespürt werden.

Schon 1561 hatte man den Simon Musäus zum Superintendenten bestellt, da der alte und lebensmüde Jacob Probst (der sein Aussenamt niedergelegt und sich zur Ruhe gesetzt hatte, auch bald darauf 1562 den 30. Jan. starb) den Ubiquitistischen Predigern lange nicht energisch genug gehandelt hatte. Musäus wollte die Kirche von den Anhängern des Hardenberg, deren es viele gab, säubern, Glaubensverböte anstellen, eine strenge Kirchenordnung einführen, und den Rath vermögen, mit Feuer und Schwerdt gegen die sogenannten „Sacramentirer“ einzuschreiten, mit Bann und Acht sie zu verfolgen. Die noch vorhandenen ungedruckten Wechselschriften,

die deshalb zwischen dem Rathe und den damaligen zelotischen Predigern geführt wurden, enthalten merkwürdige Dinge, welche aber, da sie zu unserm Zweck nicht dienen, hier nicht weiter erörtert werden können. Allein, das Gute bewirkten sie, — sie drängten zur Entscheidung, die im Anfange des Jahrs 1562 erfolgte, und damit endigte, daß ein großer Theil des Raths und mehrere Bürger aus der Stadt entwichen, alle Prediger, bis auf einen, vom Rathe abgesetzt, und andere friedsame und milderdenkende Prediger von Wittenberg und anderswoher berufen wurden.

Nun fühlte sich der gebliebene, gemäßigt denkende Rath getrieben, alsobald ein Religions-Mandat zu publiciren, dessen Hauptinhalt dahin geht: „Es will ein Ehrbar Rath der Stadt Bremen, alle ihre Prediger, sowohl auswendig als inwendig der Stadt ermahnet, ihnen auch hiemit auferlegt und ernstlich befohlen haben, daß sie sich des unzeitigen Scheltens enthalten, und von den zweien hochwürdigen heil. Sacramenten der Taufe und Abendmahls unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi predigen und lehren nach den Worten Christi, der Evangelisten, des h. Apostels Pauli, und der Augsburgischen Confession: Sich auch in ihrem Amte unser Kirchenordnung, so bei 30 Jahren allhie gewesen und gemacht, durchaus gemäß und gleichförmig halten, und dagegen keine Neuerung einführen, damit ein E. Rath zu gebühlicher Strafe gegen die Uebertreter nicht verursacht werde.“

Als nun die Ausgewichenen an allen Orten aussprengten, daß in Bremen allerlei lose und irrige Lehre, Wiedertäuferi, ja förmliches Antichristenthum im Schwange gehe, erklärte der Rath in einem zweiten Religions-Mandat v. 25. July 1563 folgendes: „Wir bekennen von Grund unsers Herzens, daß wir inhalt der Prophetischen, Evangelischen und Apostolischen Lehre, bei der Augsb. Confession, dem Catechismo des Ehrw. Herrn Doct. Mart. Lutheri, und unser Anno 34 aufgerichteten Kirchen-Ordnung, auch dem Frankf. Abschiede, so durch der Augsb. Confession Verwandte Chur- und Fürsten Anno 58 von dem Artikel des heil. Abendmahls aufgerichtet, — und also bei dem reinen, lautern Worte Gottes beständigen bleiben und verharren, und dagegen keine Secten gestatten noch einräumen, noch jemals einzuräumen geneigt gewesen. Und befehlen hierauf nochmals ernstlich allen und jeden unsern Predicanten und Seelsorgern, sowohl in- als auswendig

unserer Stadt, in dem Predigen, Vermanen, Ceremonien, nach Inhalt und Ausweisung der Prophetischen, Evangelischen und Apostolischen Lehre, dem Catechismo Doct. Lutheri, gemelter unser Anno 34 aufgerichteten Kirchen-Ordnung und dem Frankf. Abschiede, sich durchaus gemäß zu verhalten, und dagegen keine Neuerung überall einzuräumen. Da Jemand unser Predicanten, sowohl auswendig als inwendig Bremen, sich diesem unserm abermaligen Mandat nicht gemäß verhalten würde, daß derselbige bei uns nicht geduldet, sondern seines Dienstes von Stund an verurlaubt werde.“

Und wie ernstlich es der Rath mit diesem Mandat meinte, davon geben die mannigfachen Absetzungen derjenigen Prediger, welche sich demselben nicht gehorsam bezeigen wollten, hinlänglich Zeugniß. Mag. Joh. Summ, 1562 aus Wittenberg an Auggarikirche berufen, mußte schon 1563 wieder abtreten; die Prediger Stephan und Franz Franke an Stephani-Kirche wurden 1565 den 8. July vom Rath beurlaubt; nicht weniger wurden, kurz nach der Aufrichtung des Verdischen Vertrages, am 26. Jul. 1570 nach dem Beschluß der ganzen Wittheit die Prediger Mag. Joh. Becker zu U. L. Fr. und Werner Hartmann zu St. Martini, welche sich ihren Verpflichtungen nicht fügen wollten, abgesetzt, und mußten schon am 29. July bei Sonnenschein aus der Stadt weichen.

In dem ebenerwähnten, am 3. März 1568 abgeschlossenen Verdischen Vertrage war nämlich ausdrücklich bestimmt und festgestellt: „Wenn inskünftige ein oder mehrere Predicanten oder Schulmeister in der Stadt Bremen und deren Gebiete außerhalb der Stadt befunden würden, die sich der Augsb. Confession, deren Apologie, dem Catechismo Lutheri, der Brem. Kirchen-Ordnung und dem Frankf. Abschiede ungemäß und entgegen in ihren Predigten und Lehren verhielten, oder entgegengesetzte Meinungen und Secten, wie die auch Namen haben mögten, einführen wollten: So soll der Rath zu Bremen, so bald es berichtet ist, den oder die Schuldigen aus der Stadt Bremen und ihrem Gebiete wegschaffen.“

Und damit schließt sich dieser unruhige Zeitraum der Bremischen Kirchen- und politischen Geschichte, worin des Federsechtens so viel gewesen, daß die Anklage- und Bertheidigungsschriften, welche dem Kaiser, den Churfürsten und Ständen des Niedersächs. Kreises von beiden Theilen überantwortet wurden, einen ganzen Band füllen. Die so eben genannten Bekenntnisse machte die Stadt aufs neue zu den ihrigen.

## IV.

Vom Abschluß des Verdischen Vertrages bis zum Tode des  
Superintendenten Marcus Meningus.<sup>12)</sup> 1568—1584.

Um nun auch bei wiederhergestelltem Frieden im Innern, die Kirche besser zu versorgen, beschloß man, wiederum einen Superintendenten zu berufen, welches Amt, seit dem Abgange des Musäus i. J. 1562, bisher unbesezt geblieben war. Zu dieser Würde berief der Rath 1569 den Mag. Marcus Meningus, Pastor zu Kalbe an der Saale, der den Beruf aber ausschlug. Erst auf im folgenden Jahre wiederholte Anforderung erklärte er sich den 17. Aug. 1570 zu Wittenberg, vor den Doctoren Major, Cruciger, Wibebrand, Pezelius, Moller und Bugenhagen, die mit ihm unterhandelten, bereit, unter gewissen Bedingungen (nemlich: gleiche Besoldung wie zu Kalbe; Behausung für seine Frau, wenn er gestorben; und Einführung einer ehrlichen, christlichen Kirchenzucht in Bremen) das Amt zu übernehmen, und kam darauf am 17. Jan. 1571 hier an.<sup>13)</sup>

In seiner schriftlichen Bestallung ist des Catechismus Lutheri, der Brem. Kirchen-Ordnung, des Frankf. Abschiedes und des Verdischen Vertrages nicht gedacht; sondern, statt derselben, neben der Augsb. Conf., und deren Apologie, die Confession der Sächsischen Kirchen (welche dem Tridentinischen Concil übergeben

*eigentlich:  
Meinecke*

12) Ueber diesen, um die Bremische Kirche hochverdienten Mann, füge ich hier noch einige, bei Rotermund in dessen Brem. Gelehrten Lexicon fehlenden, Notizen bei. Marcus Meningus wurde in dem kleinen Dorfe Möthliß im Regierungsbezirk Magdeburg geboren; er besuchte die Schule zu Brandenburg, und studirte zu Wittenberg unter Melanthon. Dann kam er an die Schule zu Tangermünde, wo er auch Rector wurde. Darauf ging er wieder nach Wittenberg, studirte noch weiter Theologie, Jura und Medizin, und erhielt darauf ein Schulamt zu Brandenburg. Wandte sich noch einmal nach Wittenberg, und wurde nach Melanthon's Tode Pastor zu Weissenstadt Halberstadt (Alborestadii), Melsingen, und endlich zu Kalbe<sup>†</sup>, von wo er nach <sup>†</sup>a. d. Saale Bremen gerufen wurde 1570. Er starb 1584 den 24. März. Vergl. Eberh. Dedekini Carmen, quo exequiae celebrantur M. Meningi.

13) Ueber diese ganze Verhandlung ist noch ein interessanter Brief von Gerdt Daveman an den Rath am Archive vorhanden, dat. Wittenberg d. 18. Aug. 1570.

werden sollte) und das Corpus der christlichen Lehre von Philipp Melancthon, hineingesetzt worden. In dem, dieserhalb vom Rath an Meningus erlassenen Vocations- und Bestallungsbrieife stehen diese Worte: „daß M. Meningus das heilsame, allein seligmachende Wort Gottes, laut und Inhalt der prophet. und apostol. Schriften, und wie es in den christlichen Symbolis, in der Augsb. Confession, derselben Apologie, zudem in der Confession der sächsischen Kirchen und in dem Corpori doctrinae<sup>14)</sup>, von den churfürstl. sächsischen Kirchen angenommen, verfaßet ist, lauter, klar und rein in einem gesunden, einfältigen und rechten Verstande, soll und will fürtragen u. s. w.“ — In den spätern Vocations-schreiben des Raths, z. B. 1583 an Johann Hildebrand zu St. Martini, und 1624 an Mag. Christoph Chyträus an St. Ansgarii, wird zu den so eben genannten Bekenntnißschriften, noch der Frankf. Abschied wieder hinzugesügt.

Erst ein Jahr hatte Meningus hier sein Amt verwaltet, als sich schon wieder ein Ruhestörer in der Brem. Kirche erhob, nemlich Jodocus Glaneus, Pastor zu St. Ansgarii, der gegen alle andern Prediger der Stadt, die ihm nicht lutherisch genug, besonders in der Lehre vom heil. Abendmahl, zu sein dünkten, in die Schranken trat. Dieses bewog den Superintendenten Meningus, 1572 eine Declaration, oder Vergleichung in etlichen Stücken der Lehre, aufzusetzen, welche nicht allein von den Universitäten Heidelberg und Wittenberg approbiret, sondern auch von allen andern Predigern zu Bremen, als Jac. Grevenstein und Leo Wasman zu Stephani, Joh. Faber (Schmidt) und Caspar Iffelburg zu Martini, Philipp Rocholl zu Ansgarii, Wilh. Voh, Marcus Meningus jun. und dem Superintendent Marc. Meningus senior zu U. L. Fr. am 8. Aug. 1572 unterschrieben, ja

14) Dieses Corpus doctrinae christianae Phil. Melancthonis ist in Bremen äußerst selten; selbst die Stadtbibliothek hat es nicht. Ich besitze es lateinisch in der Leipziger Ausgabe von 1560, und Plattdeutsch, gedruckt zu Wittenberg 1561. Es enthält 1) die Augsb. Conf., 2) deren Apologie. 3) Die Wiederholung der Augsb. Confession, geschrieben 1551, welche dem Trident. Concil übergeben werden sollte. Es ist die Confession der Lehre der Sächsischen Kirchen. 4) Hauptartikel christlicher Lehre. 5) Das Examen derjenigen, welche durch die Ordination zum heil. Predigtamte zugelassen werden. 6) Antworten auf die gottlosen Artikel der Bayrischen Inquisition.

auch von dem Hochweisen Rathe angenommen, und *publica auctoritate ratificiret* worden. Nur Glaneus blieb seine Unterschrift schuldig, und wandte sich, um Hülfe zu erlangen, an den Erzbischof, der es denn auch versuchte, für ihn beim Rath einzukommen, aber ohne Erfolg. Glaneus wurde erst suspendirt und, da er die Unterschrift beharrlich weigerte, 1582 abgesetzt. Darüber vertheidigt sich der Rath noch später<sup>15)</sup> folgendermaßen: „Dem Senat wird ohngütlich beigemessen, ob sollte derselbe wider den Verdischen Vertrag, den Catechismum Lutheri, die ohngeenderte (dieß Wort findet sich nicht im Vertrag) Augsb. Confess. und die alte Brem. R.-D. aus ihren Kirchen und Schulen auszumustern angefangen haben: So ist Glaneus auch nicht darum, daß er vom Verd. Vertrage und der Brem. R.-D. nicht aussetzen wollen, weder suspendirt noch abgesetzt; sondern darum, daß, nachdem damaliger Stadt Bremischer Superintendentens Ehr. M. Marc. Meningus Anno 1572 eine Declaration oder Vergleichungsschrift von eglischen Stücken der Lehr, um fürgefallene Argwohn, Irrung und Spaltung aus dem Wege zu räumen, wolmeinentlich abgefasset, welche nicht allein von den Theologen der Universität Wittenberg approbiret, sondern auch von allen damaligen der Stadt Bremen Predigern, den Einzigem Glaneum ausgenommen, den 8. August gemelten Jahres unterschrieben, sowohl vom Rath angenommen und autorisiret. Dieser Glaneus, der die Declarationschrift und Bekenntniß zu unterschreiben, — auch sich darüber mit Dr. Widebramo und Pezelio zu bereden, sich geweigert, daneben von der Kanzel auf seine andern Collegen zu declamiren sich unterstanden, ist vom Amte eine Zeitlang suspendiret, folgendes aber, nachdem er mit gänzlicher Abtretung vom Ministerio, und merklicher Verachtung seiner Obrigkeit, ein öffentlich schisma (Trennung) freventlich fürgenommen, und zu großem Aergerniß der Gemeinde, einen fremden Prediger in die Stadt zu Lauffung seines Kindes erfordert, ist er 1582 vom Senat abgesetzt worden. Und das in Uebereinstimmung mit dem Verdischen Vertrag, als worin keine Verachtung der Obrigkeit, Zwietracht, Zanksuchtigkeit und ärgerliche Trennung, sondern die Macht, solche Dinge zu strafen, bestätiget.“

15) In der tüchtig gearbeiteten, vom Bürgermeister Henrich Meier verfaßten Schrift: *Assertio libertatis Reipublicae Bremensis* p. 255. 256.

Als der Erzbischof wiederum seine Rätthe in dieser Sache an den Rath sandte d. 21. Febr. 1582, gab derselbe diese kurze und runde Antwort: „Sie wären nicht gemeinet, falsche Lehre in ihrer Stadt zu dulden, vielweniger zu vertheidigen; sondern ihre Predicanten hätten ihres Glaubens Bekenntniß öffentlich im Druck ausgehen lassen,<sup>16)</sup> das befinden sie der heil. Biblischen Schrift gemäß. So jemand dasselbe mit Bestand widerlegen könnte mit Gottes Wort, wollten sie sich gerne lehren lassen. Sonsten (d. h. im übrigen) hätte der Rath ihre Kirchen mit Predigern zu bestellen, und nicht der Bischof.“

In der oben angeführten, von Meningus verfaßten, und vom Rath angenommenen „Declaratio“ heißt es nun: „Wir haben uns bekennet, und bekennen uns noch vor allen Dingen zur heil. Schrift, den christlichen Symbolen, der Augsb. Confession, und dem *Corpori doctrinae christianae Phil. Melancthonis*; ja wir haben auch nicht zuwider gehandelt und wollen auch nicht zuwiderhandeln dem Behrdischen Abschiede, so weit derselbe neben dem *Corpori doctrinae* mit Gottes Wort richtig und gleichförmig übereinstimmt.“

Und in der (Note 16 angeführten) Verantwortung der Prediger zu Bremen v. J. 1581 lesen wir gleich im Anfange (Bog. B.): „Von diesem hohen und fürnehmen Artikel (nemlich von der Person Christi), welcher ohne Zweifel die rechte Grundveste ist der christlichen Kirchen zu allen Zeiten, darauf auch all unser Glaub und Seligkeit bestehet, haben durch Gottes Gnade bishero wir, die Prediger zu Bremen,— vermöge unsrer allgemeinen Confessionen, als da sein (wie es in der Vorrede des Buchs heißt) außer der heil. Schrift und den Symbolen: die Augsb. Confession, deren Apologie, das ganze *Corpus doctrinae Philippi* und der Frankf. Receß, darauf wir uns je und allewege referiret und gezogen, und uns darauf zum Kirchendienst allhie annehmen und bestellen lassen, auch vermöge der vor etlich viel Jahren in unserem Ministerio beschehenen „Erklärungs-

16) Damit wird hingezielt auf das bereits 1581 erschienene Buch, betitelt: Wahrhaftige und christliche Verantwortung der Prediger zu Bremen, auf die ihnen zugemessenen Artikel, darin sie verunglimpft worden u. s. w. Bremen 1581. Gedruckt bei Arendt Wessel und Dietrich Glöckstein. Der wahrscheinliche Verfasser ist Christoph Pezelius, Dr., welcher 1581 an Ansgarii berufen wurde.

schrift“, — mit treuem Fleiß unsrer Gemeine vorgetragen die wahrhafte Lehre der rechtgläubigen Kirche u. s. w.“

In der oftgenannten „Declaration“, die vom Rathe angenommen war, findet sich noch die ausdrückliche Bestimmung, „daß nach derselben sich alle andern Kirchendiener, die noch hinfürter angenommen werden, verhalten sollen.“ Daß diese ausdrückliche, von der Obrigkeit approbirte, Anordnung aber nicht immer befolgt worden, sehe ich aus einer Nachricht des um die Brem. Kirchengeschichte verdienten Past. zu St. Stephani, Herm. Hildebrand, welcher sich 1639 bei Gelegenheit von Streitigkeiten im Ministerio so äußert: „Es wäre zu wünschen, daß solche Declaratio, als welche noch in Originali vorhanden ist, nicht unter die Bank geleet und supprimiret, sondern, neben den gemeinen Confessionibus, den künftigen Predigern commendiret und offeriret werden möge.“

Am Schlusse dieses Abschnittes finden wir also das Corpus doctrinae Pl. Melancthonis als Hauptbekenntnisschrift der Brem. Kirche, indem in demselben die Augsb. Conf., deren Apologie, und die Confessio der Sächsischen Kirchen enthalten sind. Nebenbei kommt der Frankf. Abschied vor, welcher aber nur in der Abendmahlslehre Gewicht hat. Neu hinzugekommen ist die „Declaration“ von Meningus, worin jedoch auf die bereits angeführten Bekenntnisse wieder zurückgewiesen wird. Diese letzte Schrift ist aber später, wie eben gemeldet, in Abgang gekommen.

## V.

Vom Tode Meningi bis auf die Dordrechter Synode. Consensus Ministerii und Heidelberger Catechismus. 1584—1618.

Als nach dem Tode des alten Marcus Meningus im Jahr 1584, der berühmte Dr. Christoph Pezelius, bereits früher 1581 an Glanei Stelle zum Pastor an Ansgarii berufen, die Würde eines Superintendenten überkam, verfocht dieser vielgewandte, gelehrte, federfertige und seiner mildern Denkungsart wegen hartgeprüfte Mann nicht nur die Bremische Kirche, welche von den Stock-Lutheranern jener Zeit unablässig angetastet wurde, nach außen, wovon seine vielen Streitschriften zeugen; sondern auch in ihrem Innern ordnete er Vieles an, was sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Anno

1585 entwarf er die ersten ordentlichen Gesetze des Ministeriums, welche 1599 verbessert wurden. Durch unablässiges Bemühen beim Rath brachte er es dahin, daß bestimmte jährliche Convente zwischen den bremischen Predigern zu Stadt und Land im Jahr 1601 den 28. April von der Obrigkeit angeordnet wurden,<sup>17)</sup> welche vorher nur mit Unterbrechung gehalten worden waren.

Vornehmlich ist aber hier für unsern besondern Zweck von Pezelius zu bemerken, daß er 1595 — „damit man sich in den streitigen Puncten desto leichter finden, und sonderlich die Pastoren auf dem Lande desto besser von solchen informiret werden könnten und mögten“ — einen Consensus Ministerii von etlichen streitigen Artikeln abgefasset, welchen auch am 2. May 1595, neben dem gedachten Pezelius, die andern damaligen Prediger, namentlich: Joh. Esich, Wilh. Bos, Leo Basermann, Johann Barlemann, Rud. Monichhusen, Aug. Sagittarius (Schütze), Tob. Pezelius, Joh. Capito, Joh. Hildebrand, Gerh. Broxel und Meinhard Meinerz, unterschrieben haben.

Dieser „Consensus“ ist aber weder von Universitäten approbiret, noch von der Obrigkeit dieser Stadt publica autoritate angenommen worden, und allmählig wieder in Abgang gekommen. Ich will sein ferneres Schicksal hier gleich anfügen. Im J. 1599 weigerte sich Urban Pierius, der an Ausgarii gewählt worden, den Consensus zu unterschreiben, aus der Ursache, weil er keine Schrift, von Menschen abgefasset, mehr unterschreiben wollte, nachdem er unbedachtsam hievor die formulam Concordiae unterschrieben hätte. — Anno 1603, als Joh. Campadius Pastor zu Stephani wurde, unterschrieb derselbe den Consensus, obwohl er eins und anderes dabei zu erinnern fand, mit diesen Worten: M. Joh. Campadius dogmata haec approbat. — Daniel Marcellus, der 1604 an U. L. Fr. kam, unterschrieb anfänglich, aber mit gewisser Ausnahme. Später ist seine Unterschrift wieder durchgestrichen.

Als darauf im Ministerio wegen der Nießung des Leibes Christi im Abendmahl Streit entstand, wurde dieser Consensus 1606 wieder durchgesehen, jedoch ohne Authorisation des Rathes; und am 24. October dess. Jahres das revidirte Exemplar in der Reinschrift dem Ministerio vorgelegt, allein von Niemand weiter unterschrieben.

17) Die darauf abzielende obrigkeitliche Verordnung habe ich im 2ten Hefte dieser „Beiträge zur Brem. Kirchengeschichte“ abdrucken lassen in der Einleitung pag. XV. u. XVI.

Vorgelegt wurde diese Schrift nun, nach dem 1604 erfolgten Tode des Pezelius, noch den folgenden, als: 1607 dem Dr. Henr. Jffelburg zu U. L. Fr. und Nicol. Uchtemann zu Stephani, und 1610 dem Andr. Widmarius zu Ansg., der sich zuerst zwar damit zufrieden erklärte, später aber äußerte: „es wären darin einige Phrasen, die ihm obscur und seltsam dünkten.“ Ludw. Crocius Dr. und Pastor zu St. Martini erklärte 1610: in substantia gefiele ihm das Buch, nicht übel; allein da er sehe, daß es von Keinem unterschrieben, so wolle er es auch nicht thun.“ Gerh. Hanewinkel an St. Johannis 1611 und Dr. Phil. Caesar an St. Ansg. 1616 hielten wiederum in dem Buche alles orthodox.

Nun verlor sich der „Consensus“ wieder ganz, und wurde den folgenden Pastoren gar nicht gezeigt: 1621 Herm. Hildebrand zu Stephani; 1622 Gerh. Flocke zu Remb.; Joh. Almers zu U. L. Fr.; Christ. Chyträus zu U. L. F.; 1624 Petr. Varenhold zu Mart. — Diese Alle wurden, außer gewissen allgemeinen Bekenntnissen (*praeter communes quasdam confessiones* — womit die oben schon angeführten, als: Augsb. Conf., Apologie, *Corpus doctrinae Melanchth.*, gemeint sind), auf den Heidelbergischen Catechismus, der hier zum Erstenmal erscheint, — hingewiesen und verpflichtet.

Späterhin im J. 1628 brachte Tobias Pezelius an U. L. Fr., damals Senior Ministerii, den „Consensus“ seines Vaters noch einmal wieder zur Sprache, und bot dem Ministerio ein Exemplar an, welches man zwar nicht abwies, jedoch erklärte, daß die Schrift, bei ihrer sonstigen Vortrefflichkeit, manche harte Redensarten und Widersprüche enthielte. Es wird, was ich hier beiläufig bemerke, darin z. B. die Privat-Communion ganz verworfen. Man zeigte nun noch wohl diesen Consensus — der aber eben so wenig, wie die oben angeführte „Declaration“ jemals gedruckt ist — dem Neuentretenden; aber ein symbolisches Ansehen hat er nie gehabt, was ihm späterhin eine gewisse Parthei im Ministerio beizulegen sich bemühet.

## VI.

Die Dordrechter Synode und Einfluß derselben auf die Bremische Kirche und deren Bekenntniß. 1618. 1619.

Dieser Abschnitt führt uns einige Jahre wieder zurück, wo für die Bremische Kirche ein Ereigniß eintrat, welches ihr Bekenntniß zu

alteriren schien, und wodurch sie bei Andern oft, sehr oft verkannt und unrecht beurtheilt wurde, und zum Theil noch wird. Scheinbar mit Recht; aber bei genauerer Kenntniß der Dinge ganz mit Unrecht.

Dieses genannte Ereigniß war die Beschickung der Synode, welche in den Jahren 1618 und 1619 zu Dordrecht gehalten wurde, und wo, wie sonst nie, die reformirte Kirche wie ein Mann erschienen war, auf die Einladung der Herren Gen.-Staaten. Unser Bremen stellte als sein Contingent drei ausgezeichnete und berühmte Männer, deren Namen wir noch mit Achtung nennen dürfen.

Der Erste ist Matthias Martinius, Rector des damals berühmten Brem. Gymnasiums und Professor der heil. Schrift an derselben. Ein äußerst gelehrter Mann und guter Sprachkenner, von sanfter Gemüthsart, und, um seiner gemäßigten theologischen Ansichten willen, mit den meisten andern Gliedern der Synode nicht übereinstimmend. Er nahm eine allgemeine göttliche Gnade an, und neigte sich zu Melanchthon und den Arminianern mehr oder weniger hin. Die Streitfrage von den Rathschlüssen Gottes sah er von geringem Belang zur Erbauung an. Ihm gleich dachten seine beiden Genossen. — Er hatte den heftigen Gomarus zu seinem größten Gegner, dem er an Gelehrsamkeit nichts nachgab, und an Bescheidenheit und Friedensliebe weit überlegen war. Ueber seine Kämpfe mit Gomarus könnte hier manches Interessante mitgetheilt werden aus der Geschichte, die ein damals zu Dordrecht anwesender Engländer Johann Halesius über jene Synode geschrieben hat, wenn das unser Zweck erlaubte.<sup>18)</sup> — Martinius klagt in einem Briefe an Vorstins über die Verwirrung der Kirche, und den Mangel an Liebe unter Christen. Er hielt dafür, man sollte die Irrenden nicht verdammen. „Wehe uns Allen“, ruft er aus, „wenn wir von Gott ohne Barmherzigkeit gerichtet werden! Keine Strafe kann stattfinden, als nach einer vorhergegangenen Uebertretung. Eine Lehre, die mich nicht zum Troste und zur Frömmigkeit anweist, halte ich nicht für theologisch, so wenig als eine solche, welche der Ehre Gottes im Mindesten Abtrag thut, und den Menschen zum Stolze aufblähet.“ — An einen andern Freund schrieb er: „Nun glaube ich, was Gregor von Nazianz sagt, daß noch keine

18) Freunden solcher kirchengeschichtlichen Untersuchungen setze ich hier den Titel her: Joannis Halesii historia concilii Dordraceni. Jo. Laur. Moshemius ex anglico sermone latine vertit, variis observationibus ex vita Halesii auxit. Hamburgi, 1724. 8.

Kirchenversammlung einen glücklichen Erfolg gehabt, und nicht vielmehr das Uebel, dem sie steuern sollte, vergrößert habe. Ich erkläre, wie dieser Kirchenvater, daß ich nie mehr einen Fuß in solch eine Versammlung setzen werde. O Dordrecht, Dordrecht, wollte Gott, ich hätte dich nie gesehen!“ — Einem Remonstranten sagte er einmal: „diese Synode wäre eine Comödie, in der die Politiker die vornehmste Rolle spielten.“ Bei solcher Gesinnung konnte er die Zuneigung der Eiferer zu Dordrecht nicht erlangen; sondern es wurde wider ihn an den Rath nach Bremen geschrieben, und er mußte fürchten, bei seiner Zuhausekunft mit seiner Frau und elf Kindern brodtlos zu werden. Das machte ihn vielleicht biegsam zur Unterschrift der Synodal-Artikel.

Der zweite Abgesandte von Bremen war Hinrich Isselburg, Dr. d. Theologie, und damals Pastor zu St. Martini, und Prof. der neutestam. Exegese am Gymnasium. In gemäßigter Gesinnung war er seinen beiden Collegen gleich.

Der Dritte war Ludwig Crocius, Dr. d. Theol. und damals Pastor zu St. Martini, auch Prof. am Gymnasium, wo er das N. Testament erklärte und praktische Philosophie lehrte. Ein gelehrter und zu seiner Zeit berühmter Mann, den wir Bremer mit Recht zu unsern Zierden rechnen. Er war ebenfalls in seinen Ansichten gemäßigt, nahm die allgemeine Gnade Gottes an, und dachte über die Gnadenwahl wie Melanchthon. In spätern Jahren mußte er es dulden, von den theologischen Klopffechtern seiner Zeit, ein Atheiste, Sadducäer, Libertiner, — und ich weiß nicht, was noch alles? — gescholten zu werden.

Diese drei Männer hatten noch einen Bremer, als Actuarius oder Secretair, bei sich, Namens Herm. Barlemeyer, der später Pastor zu Gröpelingen und Walle wurde.

Was haben diese genannten drei Männer denn nun in Dordrecht ausgerichtet? Und welchen Einfluß hatte ihre That auf die Lehre und das Bekenntniß der Brem. Kirche? Diese beiden Fragen drängen sich uns nothwendig alsobald auf.

Die erste Frage ist bald beantwortet: Die bremischen Abgeordneten haben die Synodal-Artikel allerdings unterschrieben, — daran ist kein Zweifel.

Wenn wir aber auf die zweite Frage also antworten: Diese Unterschrift der Brem. Abgeordneten hat auf die Lehre und das

Bekenntniß der Brem. Kirche im Allgemeinen und officiell gar keinen Einfluß gehabt: So muß uns das allerdings Wunder nehmen; und um das glauben zu können, dürfen allerdings mit Recht triftige Gründe und Zeugnisse nicht fehlen. Die lege ich hier vor, wie sie aus der Feder der Abgeordneten selbst geflossen sind.

Crocius hat sich in der Vorrede seiner seltenen Schrift: *Dyo-decas dissertationum exegeticarum et apologeticarum*, welche er über sein *Syntagma sacrae theologiae* geschrieben, und 1642 herausgegeben hat, — und wo er über die Dordrecher Synode und über die Stellung der Brem. Gesandten zu derselben sich ausläßt, also geäußert: „Wir sind in der Absicht und mit dem Vorbehalt auf die Synode gesandt worden, damit nicht etwa die gemäßigte Lehre, welche in unserer Kirche seit der Reformation Bestand gehabt, schwürig gemacht würde (*difficilior redderetur*) durch strenge und harte Redensarten und Meinungen einiger Auswärtigen, und dadurch die schwachen Gewissen aus unsern Gemeinden zu andern getrieben würden.“

„Denn so, wie unsere Vorfahren, sowohl Weltliche als Geistliche, zum größten Theile aus der Melanchthonischen Schule hervorgegangen, die Augsburgische Confession, deren Apologie, das *Corpus doctrinae Philippi* und den *Frankf. Receß*, — nach der heil. Schrift, als der einzigen Norm des christlichen Glaubens — und die allgemeinen *Symbola*, als symbolische Schriften dieser Kirche, ihren Nachfolgern sowohl im Rath als im Ministerio, überhaupt ihren Nachkommen hinterlassen und empfohlen haben: So scheuten sie sich so sehr vor allen Neuerungen, daß sie weder die *Formula Concordiae*, wodurch sich die heutigen Lutheraner von uns absondert haben, noch irgend andere Bücher und Lehrbestimmungen (*canones*), seien sie daheim oder answärts entstanden, ja **nicht einmal die *Canones*, wodurch das aufgeregte Belgien ehemals besänftigt und zufrieden gestellt wurde, sich haben aufdringen lassen.** Also, daß, so oft die Frage von Fürsten und Andern erhoben wird, wie es mit unsern kirchlichen Verhältnissen stehe? Wir ohne Schaamröthe und ohne Betrug (*sine fuce et fraude*) sagen können: Wir sind Genossen der Augsburgischen Confession.“  
(*Socios Aug. Conf.*)

„Was auch ja in der neulich mit dem Erzbischofe geführten Controverse von dem Magistrat öffentlich bezeuget ist in dem „gründlichen und wahrhaften Bericht“ p. 184. und in der kürzlich wieder

herausgegebenen Schrift: „Nöthige und wahrhaftige Vertheidigung des Ministeriums“, worin es heißt: „Was die Beschuldigung von Calvinischer Lehre belanget, haben wir und unsere Vorfahren uns jederzeit erkläret, thun uns auch hiermit nochmals erklären, daß, wie wir von der Obrigkeit dieser Stadt zum Kirchendienste erfordert und angenommen sind auf die prophetischen und apostol. Schriften, die allgemeinen christl. Symbola, Augsb. Confession, Apologie, Frankfurter Abschied und auf das ganze Corpus doctrinae; — als haben wir bisher demselben mit Verleihung göttlicher Gnade gemäß und gleichförmig gelehret, und sind eines Andern von Niemand mit Grund und Bestand überwiesen worden, dabei wir mit Gottes Hülfe auch ferner zu bleiben gedenken.“

„Das sind“, fährt Crocius fort, „die öffentlichen symbolischen Schriften der Bremer, worauf sich, bei erhobenen Religionsfragen oder Streitigkeiten, unsre Altvordern und unsere Vorgänger allemal öffentlich berufen haben; und daraus muß die Art der Lehre, welche hieselbst in Kirchen und Schulen betrieben wird, beurtheilt werden. Auf diese Schriften habe ich in den Synodal-Verhandlungen“ (zu Dordrecht nemlich) „über die Allgemeinheit des Todes Jesu einst unter dem Namen der „Confession“ angespielt, auch den Theologen zu Leyden vor einigen Jahren brieflich angezeigt, wie ich es nicht für gerathen achte, daß unsere Kirche und Schule von dieser wiche und auf neue verfiere.“

Ferner sagt Crocius in der angeführten Vorrede: „Auf der Dordrechter Synode haben wir ehemals unsere Meinung von der Prädestination und den damit verwandten Dogmen, den Grundsätzen der Melancthonischen Theologie gemäß und gleichförmig erklärt, und ist dennoch von der so ansehnlichen Synode nichts gegen uns erwidert; sondern nachdem die Canones publicirt, sind wir mit den andern auswärtigen Theologen, nicht ohne öffentliches Lob unserer Orthodorie und gesunden Glaubens, in guter Gunst entlassen worden. Keinem von den Vätern der Synode, welche noch (Gott gebe lange!) leben, kann es entgangen sein, wie sehr, — in Verbindung mit Engländern, Hessen und andern, — von uns Bremern dahin gearbeitet sei, damit die gräuliche Trennung auf billige Weise verhindert werde, und die unziemlichen und harten Meinungen und Ausdrücke von der Verwerfung, zugleich mit den Irthümern der Remonstranten, offen verworfen würden: wodurch

nicht nur die Remonstranten in Belgien, sondern auch die Lutheraner in Deutschland desto leichter mit uns könnten wieder vereinigt werden, welchen die Pfälzer, Hessen und Andere schon so oft die Hand zum Frieden und zur Bruderschaft gereicht hätten. Ja, uns Deputirte zur Synode ist von unserm hochweisen Rath ernstlich befohlen worden, nach Kräften uns zu befleißigen, daß diese Vereinigung fortgesetzt und zu Stande gebracht werde.“ —

Der Rector Martinius äußert sich über die Lehrbestimmungen der Dordrechter Synode so in einem Briefe an Crocius, welchen dieser in der besagten Vorrede anführt: „Ich halte, von der Erfahrung und ähnlichen Urtheilen Anderer belehrt und überzeugt, dafür, daß das Meiste, was über die Rathschlüsse Gottes von so vielen hin und her geeifert wird, zur Erbauung wenig Nuzze ist; deshalb habe ich bei mir beschlossen, mir wenig und spärlich davon zu reden und zu schreiben, sondern vielmehr zufrieden zu sein mit der Erklärung der Ausführung, und die Zuhörer von dieser auf jene (Rathschlüsse) zurückzuführen, damit die Art der Ausführung die Norm sei, die Rathschlüsse zu verstehen. Sollte ich aber etwas zu schreiben haben, so möchte ich lieber Weniges und Nothwendiges schreiben, und was gewiß ist, und den unzweifelhaften Sinn durch Schriftzeugnisse bestätigen, als öffentliche oder Privatäußerungen wörtlich wiederholen, welche Andere anders, wie wir wissen, erklären. Indessen möchte ich Keines Gewissen oder Freiheit irgend etwas vorschreiben, oder demselben etwas schmälern.“

Crocius führt auch noch in der Vorrede eine Aeußerung des Pastors Joh. Lampadius zu Stephani († 1621) an, um zu beweisen, daß die Dordrechter Synodalbeschlüsse Bremen und seine Geistlichkeit ganz unberührt gelassen. „Was das belgische Schisma betrifft“, sagt Lampadius, „so wäre zu wünschen, daß die gläubigen Belgier mit Paulo in guten Werken nach dem ewigen Leben getrachtet hätten, um so ihre Berufung und Erwählung fest zu machen; denn die das thun, werden nicht fallen. Denn über die Prädestination disputiren, ob du erwählet seist, ohne geoffenbarte Heilmittel, das ist jener Schlangenbiß, wodurch die ersten Menschen verwundet und fast getödtet sind, wie Luther bezeugt. Es sollte den Belgiern zum Trost gereichen, daß sie aus dem Papstthum errettet sind, und gegen den Antichrist solche Kriege führen konnten, daß sie die Bestätigung ihres Glaubens aus dem Evangelio und den Sacramenten schöpfen

durften. Daher ist es eine ganz überflüssige Disputation, zu fragen, ob dieser oder jener verdammt oder erwählt sei? da die Vernunft und Christus selbst die Neugierigen von dieser Frage abmahnt. Denn da nach der Philosophie über unmögliche Dinge nicht gerathschlagt werden kann, so wird irgend Einem die Verwerfung vergeblich vorgebracht, weil er nicht bekehrt werden kann. Daher auch Christus Luc. 13 dem, der da fragt: Werden viele selig? antwortet: Ringet und strebet darnach, daß ihr durch die enge Pforte eingehet. Und Röm. 10 antwortet Paulus auf die Frage: Wer wird hinauf gen Himmel fahren? Wer wird in die Hölle fahren? Das Wort ist dir nahe in deinem Munde und Herzen. Und woher erkennest du das? Wenn du mit deinem Munde Jesum bekennest, und glaubest in deinem Herzen, daß ihn Gott von den Todten erwecket hat, so wirst du selig. Es ist ja genug, daß so viele Völker, die Christum entbehren, so viele Papisten und Slaven des Antichrists verloren gehen.“ Noch mehr Zeugnisse von Lampadius für die freie Gnade Gottes, die sich auf alle Menschen erstreckt, könnten aus jener Vorrede angeführt werden, wenn es nicht schon an dem Bisherigen genug wäre.

Von Jssenburg führe ich nur aus der lesenswerthen Vorrede noch an, daß Crocius erzählt, Jssenburg hätte auf die Frage: Worin besteht das Wohlgefallen und der Vorsatz Gottes in der Lehre von der Erwählung? geantwortet: „Ich halte dafür, daß durch solche Fragen Viele von der Einfalt der Schrift abgeführt werden. Allen Kirchen würde wirklich geholfen, wenn dergleichen Fragen ausgerottet werden könnten, ja auch deren bloße Erwähnung und Andenken bei den Nachkommen vertilgt würde. Inzwischen bitte ich Gott, daß er seinen treuen Knechten und allen Frommen, was zu ihrem Heile dienet, darreichen möge.“

Nach dem so eben Dargebotenen ist es nun unwidersprechlich gewiß, daß alle drei Bremische Abgesandte später gegen die Sätze, welche von ihnen auf der Synode schon bekämpft waren, ein ernstliches Zeugniß ablegten, denen sie doch beim Schluß der Synode ihre Unterschrift nicht verweigert hatten. Und das ist eben das Wunderbare, — ein historisches Problem!

Ich weiß hier keine Auflösung zu finden, wenn wir sie nicht in den politischen Zuständen jener Zeit vermuthen können, die damals, wie früher und auch später oft, einen geheimen Einfluß

auf die kirchlichen Gestaltungen geübt haben. Das kleine Bremen hat sich immer Verbündete suchen und erhalten müssen, um in manchen Bedrängnissen auf deren Hülfe rechnen zu können. So hatten die 7 vereinigten Provinzen Niederlands damals auch in den deutschen Wirren (denn der dreißigjährige Krieg hatte ja eben vor dem Schlusse des Dordrechter Conciliums begonnen) ein bedeutendes Gewicht mit in die Waagschale zu legen, was für Bremen nicht gleichgültig sein konnte, indem die damaligen Handelsverbindungen zwischen Bremen und den Niederlanden viel mehr zu sagen hatten, wie jetzt. Hätten wir die geheimen Correspondenzen, welche ohne Zweifel zwischen dem Rathe und den drei Deputirten gewechselt worden sind, dann würde gewiß manches Dunkel in dieser Sache erhellt, und die Auflösung des Räthsels, was sich uns hier darbietet, leichter gefunden werden können.

Für mich liegt in dem oben angeführten, wehmüthigen Ausruf des Rectors Martinius: „O Dordrecht, Dordrecht, wollte Gott, ich hätte dich nie gesehen!“ die Anzeige einer großen Gewissensunruhe darüber, daß seine Hand geschrieben, was sein Herz verworfen hatte.

Das aber steht nach dieser Untersuchung, und nach dem, was der Verfolg bringen wird, unwidersprechlich fest, daß die Bremische Kirche als solche und im Ganzen, sich nie unter die Dordrechter Synodal-Beschlüsse gebeugt hat. Und das ist es eben, was wir in diesem Abschnitt beweisen wollten.

## VII.

Der Heidelbergische Catechismus als Bekenntnisschrift der Kirche und Schule zu Bremen. 1601—1638.

Wir haben oben, am Schlusse des fünften Abschnitts, schon bemerkt, daß mit dem Jahre 1621 der Heidelbergische Catechismus den bisher üblichen Bekenntnissen der bremischen Kirche beigelegt, und die Prediger darauf verpflichtet worden. Und weil dieses unmittelbar nach dem Schlusse der Dordrechter Synode, bei der ersten Aufnahme eines Mitgliedes ins Ministerium, geschah, so leuchtet daraus hervor, wie man sich dadurch den Holländern, bei denen jener Catechismus als Symbol in hohem Ansehen stand, willfährig erzeigen wollte.

Indessen war der Heidelb. Catech. schon im Anfange des 17. Jahrhunderts das Lehrbuch, wornach die Schüler der latein. Schule (und auch wohl der andern Schulen) unterwiesen wurden. Denn, als das Ministerium 1601 den 20. Febr. <sup>19)</sup> den Kirchenvisitatoren mehrere Beschwerden (gravamina) übergab, um dieselben dem Rathe zur Abhülfe zu überantworten, lautete es in der zweiten Beschwerde „von dem verwirten Zustande der lateinischen Schule“ also: „Das Ministerium wünsche, daß jene Partheilichkeit des Rectors (das war damals Andr. Widmarius) aufgehoben würde, wornach einigen wenigen Schülern das Versprechen gegeben, daß sie den Heidelbergischen Catechismus zu lernen nicht gezwungen werden, oder ihnen freistehen sollte, sich des Theils, welcher von den Sacramenten handelt, zu enthalten.“

Hieraus erhellet offenbar, daß das Ministerium schon 1601 den Heidelb. Catech. so theuer und werth hielt, daß die Jugend darnach unterrichtet werden mußte; und solches auch vor der Obrigkeit bekennet. <sup>20)</sup>

19) Früher, als 1601, habe ich bei meiner Untersuchung, den Heidelb. Catechismus in officiellen Schriften bis jetzt hier nicht gefunden. Daß er aber schon sehr frühe seinen Weg nach Nord-Deutschland gefunden haben mag, erhellt daraus, daß es eine plattdeutsche Ausgabe desselben giebt, in deren Besiß ich bin und die äußerst selten und bereits im J. 1563 übersetzt ist von einem M. J. L., wie er sich in der Vorrede unterschreibt.

20) Ich führe, zur Characteristik jener Zeit, aus der Beschwerdeschrift des Ministeriums an den Rath, hier noch das erste gravamen an, welches gegen den Pastor in Seehausen gerichtet war, der in die Stadt gefordert, heimlich mehreren Lutherischen Familien das h. Abendmahl gereicht hatte. Dagegen wird die Hülfe der Obrigkeit aufgerufen, damit solche „Winkelmessen“ und „Conventicula“ gestört werden, und ein solcher „Mercenarius“ nicht in ein fremdes Amt greife. — Darauf antwortete der Rath: „Er habe zwar an solcher Absonderung keinen Gefallen, halte es aber doch für das sicherste und beste zu sein, daß die noch Irrenden aus Gottes Wort, nicht zwar mit stetigem Schelten und harten Angriffen, sondern mit glimpflicher Bescheidenheit eines andern und bessern unterrichtet, und also mit der Zeit und allmählig durch heilsame Lehre herbeigebracht werden mögten.“ Man vergl. hiezu meine Geschichte der Pfarre Seehausen an verschiedenen Stellen.

Wie sehr der Heidelb. Catechismus hier im Ansehen stieg, kann auch daraus erkannt werden, daß nach den Protocollen des Ministeriums (die mit 1624 beginnen, aber zuweilen Lücken haben) bei den Conventen von den Landpredigern immer über denselben gepredigt werden mußte, welche Sitte erst vor c. 35 Jahren ihre Endschafft erreichte. — Das würde gewiß nicht geschehen sein, wenn man die Reinheit der Lehre nicht nach diesem symbolischen Buch hätte bemessen wollen.

Ja jeder Candidat, der zur Kanzel zugelassen werden wollte, mußte nach dem Ministerial-Gesetz vom 9. Dec. 1625 zuvor seine Uebereinstimmung mit dem Heidelb. Catech. bezeugen, und versprechen, sich der Einigkeit mit dem Ministerio zu befleißigen, und Streitfragen zu meiden, welche unter frommen Lehrern noch nicht ausgemacht seien.

Ferner finde ich eine dahin gehörende Aeußerung des Dr. Crocius in einem Briefe, der in einer Streitsache zwischen dem Ministerio und dem Arzt Joh. Sophronius Kozak 1645 den 8. August geschrieben wurde, — eine Aeußerung, die derselbe im Namen des Ministeriums thut. „Wenn ihr,“ sagt Crocius, „unser Bekenntniß, anlangend die Auferstehung des Fleisches, examiniren wollt, so ist es nicht nöthig, daß ihr meine, als eines Privat-Theologen, Schriften angreiffet; sondern haltet euch an unsern Catechismus, zu welchem wir uns alle, als zu einer allgemeinen Confession bekennen.“

So gewiß das Angeführte ist, — so gewiß ist übrigens auch das folgende aus den Minist. Protocollen Entlehnte. Als nemlich im J. 1628 d. 19. Sept. über die Wiederanstellung des fortgezogenen Dr. Phil. Caesar, der am Ende gar zur kathol. Kirche übertrat, verhandelt wurde, gab das Ministerium, unter andern Gründen, gegen dieselbe an: 1) „Er hat sich in seiner Lehre dermaßen erzeiget, daß er ohne Discretion, und mit Invectiven wider Andere in Kirchen und Schulen, den hochwichtigen Artikel von der Prädestination getrieben, von welchem doch vernünftig und bescheidenlich zur Erbauung der Kirchen gehandelt werden muß, nach Ausweisung des hier vor 48 Jahren von den Doctoren Widebramus und Bezelius zwischen Meningus und Bofß aufgerichteten Vertrages. 2) Er hat die Augsb. Confession in unserer Versammlung, in Gegenwart der Herren Visitatoren, 1621 d. 26. Januar ohne einigen Vorbehalt verworfen, und für ein Glaubenssymbol der Evangelischen Kirchen, darauf unsere Vorfahren und wir uns dennoch

allewege bezogen, nicht erkennen wollen.“ — Auch der in Bremen für Joseph Boujade angestellte französische Prediger Gottfried Hotton, versprach 1629 den 27. Juni dem Ministerio nicht allein Gehorsam, sondern auch Uebereinstimmung in der Lehre, die dem Worte Gottes und der Augsb. Confession gemäß sei.

Es erhellet also hieraus ganz deutlich, daß die Brem. sogenannte reformirte Kirche zu dieser Zeit beide Symbola, die Augsb. Conf. und den Heidelbergischen Catech., als die ihrigen anerkannte, und darauf verpflichtete, und mit dem Lectern bereits die Jugend bekannt machte; und 2) daß die strenge Prädestinationslehre hier keine Stätte gefunden hat.

### VIII.

Die Eröffnung der Domkirche für den lutherischen Gottesdienst, und Einfluß daher auf das Bekenntniß der Bremischen Kirche. 1638.

Mit dem Jahre 1638 trat ein folgenschweres Ereigniß für die Brem. Kirche ein, welches den Grund zu vielen Mißhelligkeiten, Uebelständen und Hemmungen im kirchlichen Leben hieselbst gelegt hat.

Der letzte Brem. Erzbischof Friederich, ein Sohn Königs Christian IV. von Dänemark, war schon während seiner Minderjährigkeit im J. 1621 Coadjutor des Erzb. Joh. Friederich geworden, und erlangte erst 1634 den 3. Sept. die volle Erzbischöfliche Würde. Bei seiner damaligen Anwesenheit in Bremen pflegte er gewöhnlich in die Ansgarii Kirche zu gehen, wo er den Dr. Conr. Bergius mit Wohlgefallen hörte. So machte er es auch um Weihnachten 1634 und am Sonntage nachher; kam auch am Neujahrstage 1635 wieder, als gerade Pastor Hinrich Luthmann predigte, der aus dem Lippischen gebürtig, und vorhin Lehrer an der lateinischen Schule war. „Der zog nun“, sagt der alte Peter Koster in seiner Chronik, „mit großer Vermessenheit und Ignoranz den Streit vom heil. Abendmahl bei den Haaren herbei, warf mit Scheltworten um sich, und prostituirte sich dermaßen mit grobem Herausfahren, daß nicht allein J. F. Gnaden solches zum Präjudiz, als wenn's mit Fleiß auf sie gemünzet wäre, aufgenommen; sondern auch Ampl. Senatus und alle Zuhörer über solche unbesonnene Vermessenheit sich geärgert. J. F. Gnaden kamen hernach zu Bremen nimmer wieder in eine reformirte Kirche, da sie

doch vorhin H. Dr. Bergium mit Belieben in Ansgarii Kirche predigen gehört, und ist derozeit eine gemeine Rede gegangen, daß dieß der erste Anlaß gewesen, daß J. F. Gn. hernach die Lutherischen Prediger im Thumb eingeführet. Senatus hat auch diesem unbesonnenen Prediger einen starken Verweis geben lassen, der auch im folgenden 1636 Jahre am 22. Dec. gestorben.

Daß P. Koster in seiner Vermuthung nicht geirrt, ist zu erkennen aus der, von wegen des Erzbischofs 1639 herausgegebenen Schrift<sup>21)</sup>, wo es p. 107 heißt: „Es haben J. F. Gn. sich eine Zeitlang in Bremen aufgehalten, und zuweilen die Predigt in der Stadtkirche besucht. Hat am Neujahrstage einer von den Predigern den Artikel vom heil. Abendmahl herbeigezogen, und ist, gar nicht der Bremischen Kirchen-Ordnung gemäß, dermaßen grob herausgegangen, daß J. F. Gn., dadurch abgeschreckt, nie mehr in ihre Predigten gekommen, und daher umb so viel mehr Ursache genommen, darauf zu gedenken, in der Thumbkirche den Gottesdienst zu redintegriren.“

Das war also die erste geheime Veranlassung zur Wiedereinführung des spezifischen Lutherthums in den Dom, welche kurz nach dem eigentlichen Regierungsantritt des Erzbischofs, dem hier 1637 den 23. März gehuldigt wurde, stattfand am 23. Sept. 1638.

Ueber die Menge der zwischen dem Rathe und Erzbischof gewechselten Streitschriften, welche dieses Ereigniß hervorrief, gehen wir aber alsobald hinweg. Uns interessirt hier einzig das, wie der Rath und mit ihm das Ministerium darzuthun suchte, daß sie bisher nicht von der Augsb. Confession gewichen seien. Ersterer hatte nämlich vom Ministerio ein Bedenken und Gutachten über die Aufrichtung dieses Gottesdienstes verlangt, welches dasselbe am 28. Sept. 1638 abstattete. Darin heißt es:

„Es ist bekannt, daß sowohl in der Augsburgerischen als andern Confessionen in und außerhalb Deutschlands, beständig und einhellig das heil. Wort Gottes in den prophetischen und apostolischen Schriften, als die einzige Maaß, Form und Richtschnur unsers Glaubens erkannt und bezeugt wird. Daher auch außer allem Zweifel, daß keine Confession selber als eine Regel und Richt-

21) Christliche, hochnöthige Wiederherstellung des Evangelischen Gottesdienstes ohngeendeter Confession in der Thumbkirche. Gedruckt im Jahr Christi 1639.

schnur gesetzt worden; sondern nur als ein Zeugniß von der einzigen wahren Regel (wie in den Artikeln des Concordienbuchs selber ausdrücklich bedinget wird), und als eine historische Ablehnung der Auflagen, damit die Kirche fälschlich beschweret wird, wie aus dem Beschluß der Augsb. Conf. zu ersehen.“

„Ferner kann nicht dafür gehalten werden, wenn Jemand einigen menschlichen Zusatz neben dem Worte Gottes, als zur Seligkeit nöthig, aufdringet, daß das Wort Gottes von ihm unverfälschet und ungeändert gelassen werde: Also muß auch nicht dafür gehalten werden, wenn Jemand einigen menschlichen oder ungewissen Zusatz nebenst der Augsb. Confession, als zur Seligkeit nöthig, aufdringet, daß dieselbige Augsb. Confession von demselben unverfälschet und ungeändert gelassen werde.“

„Nun aber ist aus öffentlichen Schriften und zur Genüge bekannt, wie unsere Vorfahren am Predigtamte allhier, jederzeit auf die Augsb. Conf., deren Apologie, den alten Symbolis, Frankf. Abschied, und ganzes Corpus doctrinae Philippi sich berufen, — nemlich in dem Maaß und Ziel, das von der Confession selber gesetzt, und von dem Concordienbuch, wie eben gemeldet, bestätigt worden, — daß nemlich solche menschliche Schriften mit nichten neue Regeln, Formen und Richtschnur zu glauben sein sollten; sondern Zeugnisse von der einzigen wahren Regel und Richtschnur in den apostol. und prophet. Schriften mit Verläugnung aller andern menschlichen Zusätze.“

„Wie auch wir uns in unsern Schriften und Predigten jederzeit darauf berufen haben und noch berufen, und auch darauf vociret und bestellet sind; nehmen auch an alle in gemelten Schriften befundene christliche Erklärungen, in solchem Sinn und Verstande, welche in der heiligen Schrift, als der alleinigen ohnfehlbaren Regul, beides in Worten und Meinungen bei allen denen, so es mit der heiligen Schrift und der uralten christlichen Kirchen halten, gewiß und unstreitig geoffenbaret sind. Begehren auch ausser solchen Meinungen, und was sonst eben so hell und klar in der heiligen Schrift, als der einzigen, überreichen, vollkommenen Regul und Bekenntniß des heil. Geistes selber zu befinden ist, Niemandem nichts, als zu seiner Seligkeit allerdinge nöthig, aufzudringen, also, daß wir Jemand, der nur sonst fromm und friedlich lebet, darum als einen Ketzer und Satanslehrer oder Diener verdammen sollten. — Sondern begehren vielmehr, uns und unsere Zuhörer in denen und

dergleichen Lehren sonderlich zu üben, welche Paulus in den Briefen an den Timotheus und Titus allen Lehrern sonderlich befohlen hat, als das Wort, das gewiß ist und lehren kann, Tit. 3, 8. — und beschlossen: Solches will ich, daß du fest lehrest, auf daß die, so an Gott gläubig sind worden, in einem Stande guter Werke erfunden werden. Solches ist gut und nütze dem Menschen.“

„Woraus denn offenbar, daß wir nicht allein bei dem offenbaren unverfälschten Worte Gottes, sondern, nach dessen einhellig gesetztem Maas und Regul, bei der unverfälschten, ungeänderten Augsb. Conf. herkommen, und auch bei derselben mit unsern Zuhörern bis an's Ende zu verharren gedenken.“

„Wann nun der oder die Prediger, so man im Thumb inskünftig zu bestellen Vorhabens, eben diese christl. Lehre, Meinung und Glauben nach der ungeänderten, unverfälschten Augsb. Conf. auch mit uns haben: so ist jedoch offenbar, — zu geschweigen, wie unnöthig solches bei dem Ueberfluß der Gelegenheit, das Wort Gottes täglich wohl zweimal bei uns zu hören: auch, da ja der Ort (nemlich der Dom) nicht ohne Gottesdienst sein sollte, durch diejenigen, welche man allhie bereits hat, verrichten zu lassen, — daß zum höchsten vonnöthen, wenn mehr Erbauung als Zerstörung hiedurch soll zu hoffen sein, daß solches durch genugsame Erklärung zuvor sicher und fest gemacht werde, was die Rubeniten bei Aufrichtung ihres neuen Altars Josua 22 gethan haben, daß sie also Gott dienen wollen, daß sie damit unsere christliche Lehr und Ceremonien, welche bisher allhie öffentlich nach der einzigen Richtschnur der heil. Schrift getrieben wird, weder mit klaren Worten, noch mit der That verdammen, sondern mit uns übereinstimmen.“

„Wann aber gemelte Prediger eine andere Art Glaubens oder Confession haben sollten, also, daß man uns und unsere Lehre als der Augsb. Confession zuwider, — ja, als kezerisch und satanisch verdamme, wo nicht also mit ausdrücklichen Worten, jedoch mit der That selber, mit Verweigerung genugsamer Erklärung, mit Anziehung unsrer eingepfarrten Zuhörer, mit Absonderung derselbigen, nicht allein von unserm heil. Abendmahle — (welches allhier Etliche aus Gewohnheit anderer Ceremonien etwa anderswo gebrauchen, daß sie dennoch unsere Taufe und Lehre und andere Uebungen nicht verlassen, viel weniger verdammen, daher wir auch das Uebrige brüderlich deuten und tragen müssen) —, sondern auch von unsern Tausen,

Bethtagen u. dergl.: Wie können, wie sollen, wie mögen wir uns alsdann anders beklagen, als über Aergerniß neben der Lehre, die wir von Gott durch seine Propheten und Apostel empfangen haben, über Rottenmachen, über Aergerniß der Einfältigen zc.“

„Wir getrauen uns auf solchen Fall mit Gottes Hülfe vor Gott und Menschen so hell und sonnenklar darzuthun, daß nicht wir, sondern diejenigen, welche uns verdammen, von der ohngeänderten Augsb. Conf. abgewichen, und einer Verfälschung derselben zu zeihen sein.“

Nach dieser Ausführung schließt das Gutachten also: „Es wird unser Herr und Richter demmaleinst in seiner Kraft und Herrlichkeit kommen, und wird nicht sagen: Ihr habt diese oder jene, so und so geänderte oder ungeänderte Confession gehabt; sondern: Ihr habt nach der einzigen, unfehlbaren Richtschnur meines Wortes, ohne menschlichen Tand und Zusatz, geglaubet, gelehret und gelebet. — Und wie Paulus Gal. 6, 16. schreibt: Wie viel nach dieser Regel einbergehen, über die sei Friede und Barmherzigkeit und über den Israel Gottes.“

Wir haben dieses treffliche, so milde, klar und fest gehaltene Gutachten, worin zum Erstenmale der „ungeänderten“ Augsb. Confession, und zwar eigenthümlich, gedacht wird, darum so ausführlich mitgetheilt, weil es, unsers Wissens, noch nie gedruckt ist und so bestimmt die Stellung angiebt, in welcher sich der größte Theil des hiesigen Ministeriums zu den Bekenntnißschriften befand. Ihm waren sie einmal: Zeugnisse von den in der einzigen Regel, dem Worte Gottes, gefundenen Haupt-Wahrheiten (die aber damit gar nicht abgeschlossen zu werden brauchen, sondern weitere Forschung zulassen); sodann: Abwehr der Anklagen, womit man die protestant. Kirche verdächtigt hatte. Also: Ein Bekennen und ein Bekämpfen; offensive und defensive geistliche Kriegführung.

Berschwiegen darf aber nicht werden, daß gegen dieses Gutachten eine kleine Parthei im Ministerio, am 19. Octbr. 1638 mit einem Neben-Bedenken auftrat, und behauptete:

1) Jenes Gutachten ginge nicht stracks und gerade zu auf's Ziel, sondern brauche Umschweife.

2) Es schein fast, als ob es auf ein geheimes Verständniß (collusio) mit dem neuen Prediger am Dom abgesehen sei. Denn worauf die Verfasser sich berufen, daß sie auf die ungeänderte Augsb. Conf., Apologie, die alten Symbole, Frankf. Abschied zc. angenommen

seien, — darauf würde sich ohne Zweifel der neue Domprediger auch berufen, maßen heut zu Tage alle Ubiquitisten sich gegen die Reformirten darauf beriefen. Wenn nicht manche Ministerialen im Herzen Ubiquitisten wären, würden sie die Zulassung jenes Predigers nicht so leichtlich der Obrigkeit anheimgestellt haben.

3) Die Worte des Gutachtens seien zu allgemein; wer nur fromm und friedlich lebet, den wolle es zulassen. Es gedenke gar nicht der wahren evangelisch-reformirten Religion, die hier ein Hospitium (Herberge) habe. Sie wollten nicht hoffen, daß man unter dem Deckmantel der ungeänderten Augsb. Conf. die reformirte Religion stillschweigend begraben wolle.

4) Das Gutachten thue jener Confession, die vor 43 Jahren gemacht worden (womit sie auf den von Pezelius 1595 verfaßten „Consensus“ hindeuten), gar keiner Erwähnung. Es wäre doch noth, daß die wieder auf den Plan gebracht, und ein Jeder darnach verpflichtet würde.

Die kleine Parthei im Ministerium, welche dieses Nebenbedenken vorbrachte, neigte sich mehr der holländischen Kirche zu, und drängte, wiewohl vergeblich, dahin. An ihrer Spitze stand Hinrich Flocke, damals Pastor zu St. Remberti, später zu Stephani; mannigfaltige Streitigkeiten wurden durch diese Minderzahl verursacht, die in den Protocollen unerquicklich zu lesen sind.

In dem so eben Erzählten sehen wir nun die Wurzel und den Anfang der kirchlichen Zwiespältigkeit, die in unserm Freistaat nun schon über 200 Jahre bestanden hat, und noch nicht überwunden ist, trotz mancher Versuche und Mittel, die man hie und da anwandte, sie zu bewältigen. Aber, wenn man genauer zublickt, ist es nicht so sehr die Glaubenslehre, welche diese Trennung veranstaltete, als vielmehr die eigenthümliche Stellung der Stadt zum Stift, des Raths zum Erzbischofe, des Staats im Staate — mit einem Worte die Politik. Menschliches Kraut und Pflaster hilft gewiß nicht zur Heilung dieses Schadens; dann wird's erst mit dieser Abnormität zu Ende sein, wenn Bremens Einwohner mit dem Propheten Jesaias 2, 3. sammt und sonders sprechen werden: „Kommt, laßt uns auf den Berg des Herrn gehen, zum Hause des Gottes Jacob, daß Er uns lehre seine Wege, und wir wandeln auf seinen Steigen. Denn von Zion wird das Gesetz ausgehen, und des Herrn Wort von Jerusalem.“ — „Einer sei unser Meister, Christus!“ Matth. 23, 10.

„Ihm sollen sich alle Knie beugen, und alle Zungen schwören, und sagen: Im Herrn habe ich Gerechtigkeit und Stärke.“ Jes. 45, 23. 24. Wer weiß, — was die vielen guten Tage und ruhigen Jahre, deren die Stadt Bremen durch Gottes Güte genossen, nicht zu Stande bringen konnten, stellt vielleicht die Noth her! Die hat schon viele Berge geebnet und manche Thäler ausgefüllt.

Dem Erzbischofe und Dom gegenüber trachtete nun der Rath ängstlich dahin, daß die Verpflichtung der Prediger genau genommen, und strenge an den bisher von der Brem. Kirche angenommenen Bekenntnißschriften gehalten würde, damit dem Vorwande begegnet werden könne: Als ob in Bremen kein Lutherthum, außer im Dom, zu Hause sei.

Als darum gleich im folgenden 1639 Jahre Joh. Wolfgang Adamus zum Pastor an St. Ansg. gewählt worden und seine Probepredigt gethan hatte, erklärte der Senior des Ministeriums in der Versammlung, wo er nun verpflichtet werden sollte, daß Adamus bereits vorab dem Präsidenten mit handgegebener Treue hätte geloben müssen, sich zu verpflichten auf die symbol. Bücher unserer Kirche: die Augsb. Conf., deren Apologie, das Corpus doctrinae Philippi M., und den Frankfurter Vergleich v. 1558. Diese Verpflichtung wurde nun auch feierlich vorgenommen. Da fehlt der Heidelbergische Catechismus wieder.

Da der Pastor zu St. Martini Petr. Varenhold zu dem, was in jener Versammlung von den symbol. Büchern erinnert wurde, bemerkte, daß er und Andere nicht gezwungen wären, auf jene Bücher sich zu verpflichten: so wurde darauf von dem Senior geantwortet, „diese Verpflichtung sei offenbar zu verstehen bei der gewöhnlichen Stipulation: „Consensus“, welches Wort sich beziehe auf das bekannte und fortwährende Bekenntniß dieser Kirche, welches in allen ihren gedruckten apologetischen Büchern aufgestellt worden, worin auf jene symbol. Schriften als solche, die das Bekenntniß ihres Glaubens enthalten, ihre Vorgänger und auch sie — wie auch noch kürzlich vom Senat gegen den Erzbischof geschehen —, hingewiesen seien.“

Wie fest nun der Rath darüber hielt, daß die angegebenen Bekenntnißschriften in der Bremischen Kirche ihre Geltung behielten, lehren die Streitigkeiten, welche 1640 und folgende Jahre im Ministerio entbrannten also, daß sich dasselbe in zwei Theile spaltete, worüber

viele geharnischte Schriften von den Holländischen Kirchen und Universitäten hier einliefen. Darauf beschied der Rath das gesammte Ministerium 1640 den 15. Mai aufs Rathhaus, und erklärte demselben rund heraus, man sollte bei der Augsb. Conf., deren Apologie, den christl. Symbolen, Corpus doctrinae und Frankfurter Receß bleiben, und sich darnach halten; im entgegengesetzten Fall drohte er mit Suspension oder gänzlicher Absetzung.

Dieses Mittel half zwar eine Zeitlang; bald aber brachen die Flammen der Zwietracht wieder aus, weshalb sich der Senat gemüßigt sah, zwei seiner Deputirten, den Syndicus Wachmann und Senator Joh. Heerde, 1644 den 11. Juli ins Versammlungszimmer des Ministeriums<sup>22)</sup> zu senden, um demselben nochmals wegen der wiedererwachten Spaltungen und Zerrwürfnisse ernstliche Vorstellungen zu machen, und die, am 15. Mai 1640 vorgebrachte Forderung aufs neue zu wiederholen, daß man sich nach dem Worte Gottes, den allgemeinen Symbolen, der Augsb. Conf., Apologie derselben, dem Corpori doctrinae, und dem Frankf. Receß halten solle, als nach den symbolischen Büchern unserer Kirche. Wo nicht, so würde der Rath strafen.

Als bei dieser Gelegenheit die Deputirten des Rathes forderten, daß auch Rücksicht auf den „Consensus Ministerii von 1595“ genommen werden solle, wie er bisher, ohne Jemandes Präjudiz angenommen sei, — und daß er auch den folgenden Pastoren überreicht werden möge, mit der Erklärung des Rathes, daß man die harten Ausdrücke in der Lehrweise nicht hervorheben wolle, — erhob sich der Senior gegen diesen ungewöhnlichen Vorschlag, und protestirte dagegen, daß der Consensus von denjenigen recipirt sei, die bisher im Ministerio vereinigt geblieben wären. Darauf gaben die Deputirten eine lange Erklärung, deren kurzer Sinn war: Es komme hier nur auf die Dogmen des „Consensus“ an; wegen der Ausdrucksweise (Phrasen) solle kein Streit sein. Der „Consensus“ sei keine Norm und Regel

22) Dieses Zimmer, welches sich an der Kirche u. l. Frauen befindet, wird auch in den Protocollen „Conclave“ genant. Früher stand an einer Wand desselben mit großen goldenen Buchstaben geschrieben: „Non ser Judicium, si non sint Ambo locuti.“ Alte Uebersetzung: „Sieh' zu, und fälle kein Urtheil nicht; du hörest dann beider Parte Bericht.“ — Notiz aus der Schrift: Gravamina Ministerii etc.

der Lehre, und der Senat wolle kein neues Symbolum aufrichten: — womit man sich beruhigte. Zu diesem unerwarteten Anlauf hatte die kleine, exclusive Parthei im Ministerium, der wir in dieser Zeit mehrfach in den Protocollen begegnen, Veranlassung gegeben, um dem „Consensus“ als Bekenntnißschrift Anerkennung zu verschaffen, welches aber mißlang.

## IX.

### Resultat aus dem Vorigen.

Bleiben wir hier einen Augenblick stehen. Es sind 125 Jahre (1522—1648) voll des ernstesten Kampfes um die heiligsten Güter der Menschheit, der auch in unsern Mauern durchgefochten wurde, und dieser ganze Zeitraum schließt sich mit dem Westphälischen Frieden, wodurch so manches Alte und Morsche fiel, und so viel Neues aufgebauet, auch mancherlei Schwankendes befestiget wurde. Blicken wir zurück auf den angegebenen Zeitraum, und forschen nach dem gewonnenen Resultat: so haben wir als Antwort auf unsre, an die Spitze der bisherigen Untersuchung gestellte Frage: Welche Bekenntnißschriften haben in der Bremischen, später sogenannten reformirten, Kirche seit der Reformation Geltung gehabt? — folgendes gefunden.

1) In unserm Freistaat ist während dieses Zeitraums ein Bekenntniß vorhanden, und, was wir hoch anschlagen — ein Bekenntniß auch des Raths. Das tritt in den 125 Jahren wenigstens viermal offen hervor, und zwar immer zur Zeit der Noth und Bedrängniß:

a) 1534, zur Zeit als die Kirchen-Ordnung eingeführt wurde, und in Münster die Wiedertäufer wütheten (wovon in unsere Gegend auch Einzelne versprengt waren), bekannte sich der Rath öffentlich zu dieser Kirchen-Ordnung durch eine derselben angedruckte Erklärung; und fügte ein Mandat gegen die „Sacramentschänder“ hinzu, wodurch dieselben auf ewige Zeiten aus der Stadt verbannet wurden.

b) 1562 und 1563, nach Beendigung der Hardenbergischen Unruhen, um den Staat aus dem bösen Geschrei im Auslande zu bringen, erließ der Rath zwei Mandate, deren Wortlaut bereits oben

angegeben ist, als seines Glaubens Bekenntniß, wohin auch die sämmtlichen Prediger gewiesen wurden.

- c) 1580—1582, dem Erzbischofe gegenüber, in den Zerrwürfnissen wegen Glaneus, erklärte der Rath durch öffentliche gedruckte Schriften, zu welchen Symbolen er stehe.
- d) 1638—1640, bei der Wiedereinführung des lutherischen Gottesdienstes im Dom, gegen den Erzbischof, sorgte die Obrigkeit durch öffentlich ausgegangene Schriften dafür, daß Niemand über die in der Bremischen Kirche geltenden Bekenntnißschriften im Zweifel sei.

Und das Bekenntniß des Rathes war ein offenes und bestimmtes, wie es einer christlichen, von Gott geordneten Obrigkeit geziemt; nicht dunkel gehalten oder auf Schrauben gestellt.

2) Die Bekenntnißschriften, denen wir begegnen, waren, neben den allgemeinen Symbolen, a) die Augsb. Confession, b) deren Apologie, c) der Frankfurter Receß — während des ganzen Zeitraums, und so lange sie existiren. d) Die Brem. Kirchen-Ordnung und e) der Verdische Vertrag werden bis Ende des 16 Jahrhunderts offen genannt, nachher schweigt die Geschichte davon. f) Der lutherische Catechismus taucht einmal auf; dann weicht er g) in der Schule und Kirche dem Heidelbergischen Catechismus. h) Seit 1570 wird fortwährend des *Corporis doctrinae christianae Philippi Melanthonis* Erwähnung gethan. Da nun in diesem *Corpus doctrinae* die Augsb. Conf. und deren Apologia abgedruckt sind, so können wir, am Schlusse dieses Abschnitts, kurz antworten: 1648 finden wir als Bekenntnißschriften der Brem. Kirche das *Corpus doctrinae*, den Frankf. Receß und den Heidelb. Catechismus; jedoch letzteren noch nicht durchgängig.

## X.

Vom Westphälischen Frieden bis auf unsere Zeit. 1648—1852.

Durch den Westphälischen Frieden und die vorhin erzählte Anordnung eines lutherischen Gottesdienstes im Dom (1638) kam die Stadt Bremen und deren geistliches Ministerium in eine ganz andere Stellung. Das bisherige Erzstift Bremen war secularisirt

worden und in den Besitz des Königs von Schweden übergegangen, als Entschädigung für die von den Schweden der protestantischen Sache in Deutschland geleisteten Dienste und bewiesenen Aufopferungen. Dadurch erlangte Schweden auch in Bremen selbst Eigenthum, und machte noch manche andere Ansprüche an die Stadt, ihre Freiheit und Gerechtigkeit, welche gefährlich zu werden drohten, viele Federn in Bewegung setzten, und endlich eine Belagerung Bremens und große Bedrängniß nach sich zogen. Hatte man nun vorhin die Kirchenmauern eifrig gebaut, so galt es jetzt die Stadtmauern herzurichten, um seine Selbstständigkeit zu wahren. Nicht das christl. Symbol war es so sehr, wofür man nun zu streiten hatte, als vielmehr das Bremische Stadtrecht.

Anderntheils war das Ministerium auch in eine ganz eigene Stellung gerathen, gegenüber den Dompredigern, und der in Bremen allmählig sich bildenden lutherischen Gemeinde, welche das spezifische Lutherthum repräsentiren wollten und sollten, wodurch bei den andern Gemeinden und dem Ministerio an ihrer Spitze ein Gegensatz nothwendig hervorgerufen werden mußte, der sich dadurch kund gab, daß man von nun an, neben der Augsb. Conf., mehr den Heidelbergschen Catechismus als Bekenntnißschrift der nach Gottes Wort deutsch-reformirten Kirche hervorhob. Wir sagen mit Bedacht: „deutsch-reformirte“ Kirche, weil diese von der in andern Ländern bestehenden reformirten Kirche in nicht unwichtigen Punkten verschieden ist, und der lutherischen Kirche bedeutend näher steht. Sie ist, auf lutherischem Boden erwachsen, nichts anders als die mildere Melancthonische Richtung, deren Anhänger über ein halbes Jahrhundert als Glieder der lutherischen Kirche anerkannt, dann aber in Folge ihrer traurigen Umtriebe in Chursachsen, wo sie ihre Richtung mit Verdrängung der strengeren zur Herrschaft zu erheben trachteten, zum Austritt genöthigt wurden, und nun, um nicht allein zu stehen, an die reformirte Kirche des Auslandes sich anlehnten. Nur die Concordienformel hat, die bis dahin Lutheraner waren, in Reformirte verwandelt.

Das Bremische Ministerium in seiner lehrreichen, aber wenig gekannten Bekenntnißschrift<sup>23)</sup> vom Jahr 1590, hat einen

23) Sie führt den Titel: Ausführliche, wahrhafte und beständige Erzählung, was vom h. Nachtmal Christi die Lehre derjenigen eigentlich sei, so man unbefugt Calvinisch nennet. Gedr. zu Bremen bei B. Peters. A. M. D. X. C.

besondern Abschnitt, (Bogen K) lautend: „Philippi treue Nachfolger, so man für Calvinisten ausruhet, haben keine andere, als die bishero erzählte Lehr und Bekenntniß Philippi“, der mit den Worten schließt: „Daher gottselige Herzen desto mehr zu erkennen, daß dieß nicht ein geringer Frevel sei, daß man Herrn Philippum bezüchtiget, als hätte er seine vorige Lehre nach Dr. Luthers Tode erst geändert, und sich auf Calvini Seiten gewendet, und daß man Philippi treue Nachfolger mit den Calvinischen Namen, als die ärgsten Ketzer beschweret und übel ausruhet, gleichsam sie eine andere oder fremde Lehre führeten, als Philippus vor und nach dem Tode Lutheri bekannt hat.“ —

Der Markgraf Ernst Friederich von Baden-Durlach beschwert sich in der 1601 erschienenen Vertheidigung des sogenannten Staffortschen Buchs, wodurch er sich öffentlich zur reformirten Lehre bekannt hatte, „daß man sein Buch calvinisch genannt, und es damit verdächtig gemacht, da er doch nie Calvini und Bezä Schriften gelesen, auch keine bloße Zeichen im Abendmahl und kein Absolut.-Decret statuiret; sondern bekennete, daß im heil. Abendmahl der wahre, wesentliche Leib und Blut Christi genossen würde. Darum aber wäre er nicht gleich calvinisch, weil er die Ubiquität (Allenthalbengegenwart des Leibes Christi) in seinen Landen nicht wollte predigen lassen.“ — Unter den Reformirten selbst ist dieser Unterschied zur Anerkennung gekommen. Die deutschen Reformirten sind, in frühern Zeiten, von den ächten Söhnen der Schweizer Reformatoren stets als verdächtig angesehen worden. „Nach der engern Bedeutung“, sagt Walch, „kann man diejenigen zu den Reformirten rechnen, welche das Ansehen der Schlüsse der Dordrechter Synode erkennen, sich darnach richten, und von unserer Evangelischen Kirche vornehmlich in der Lehre vom Abendmahl und von der Prädestination, nebst einigen andern damit verknüpften Punkten abgehen. Diejenigen, die solches thun, sehen sich selbst als ächte Reformirte an, und wollen die Andern, die von ihnen in gewissen Stücken abweichen, sich gelinder erklären, und unserer Kirche näher kommen, nicht als Orthodoxe gelten lassen.“<sup>24)</sup>

Daß nun die Bremische, sogenannte reformirte Kirche zu der Deutsch-reformirten Kirche in dem so eben dargelegten Sinn zu

24) Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten außer der luth. Kirche. Kirche. Theil III. pag. 523. u. 153.

zählen sei, erhellet aus dem Bisherigen so klar, daß es keines weitem Beweises bedarf. Und um dieses nun auch von Seiten des Ministeriums kund zu thun, finden wir seit Anno 1654 fortgehend bis auf unsere Zeit herab (oben, von 1621—1624, haben wir ihn vorübergehend einmal angetroffen, aber dann wieder vermißt) des Heidelb. Catechismus, als einer Bekenntnißschrift unserer Brem. reformirten Kirche, gedacht, worauf ein jeder in derselben ordinirte Prediger verpflichtet wurde, neben der Augsb. Confession und dem Apostol. Symbolum. Von den übrigen, früher so oft vorkommenden andern Bekenntnissen ist ferner, seit der veränderten Stellung der Stadt und des Ministeriums gegen die Krone Schweden und den Dom, in den noch vorhandenen Schriften nicht mehr die Rede.

Daß aber der Rath, welcher immer zur Augsb. Confession gestanden, auch den Heidelb. Catechismus als ein symbolisches Buch der Brem. Kirche anerkannt und geschützt hat, läßt sich aus folgenden zwei Thatsachen, die mir aus archivalischen Urkunden bekannt geworden sind, deutlich erkennen.

Im Jahre 1719 den 6. July instruirt der Rath seinen Gesandten Plato in Regensburg dahin: „Da wir aus uns zugekommenen Nachrichten in Erfahrung kommen, — gestalten unsern Glaubensgenossen, denen Reformirten in der Pfalz, verschiedene Drangsale in Wecknehmung ihres Heidelberger Catechismi wegen, vornehmlich in der so Frage, auch sonstig gegen denen Catholischen darinnen enthaltenen Anzänglichkeiten, dergestalt zugekommen, daß auch diese Sache an das Evangelische Corpus daselbst angebracht —: Als wird der Herr (Gesandte) bei fernerweitiger Deliberation unsern wegen dahin mit votiren, daß denenselben obgedachter Catechismus Symbolicus nicht entnommen, sondern solchen nach wie vor in ihren Kirchen und Schulen ohne Beeinträchtigung zu tractiren, möge erlaubt bleiben.“ —

Ein anderes Factum bestehet im Folgenden. Bereits im Jahre 1672, als in Bremen ein reges christliches Leben sich zu entwickeln begann, besonders durch den an St. Martini Kirche 1670 angestellten Pastor Theodor Undereyk, waren in allen Kirchen, auf ausdrückliches Gebot des Raths, öffentliche Catechismus-Übungen zum Unterricht, nicht allein der Jugend, sondern vornemlich auch der Erwachsenen, in den Grundwahrheiten der christl. Religion eingerichtet, und dazu der Heidelb. Catechismus als Grundlage bestimmt

worden. Nicht weniger auch den Landpredigern befohlen, neben dem Gebrauch des kleinen Bremischen Catechismus für die Jugend, aus dem Heidelb. Catechismus den Erwachsenen Unterricht zu geben. Diese löbliche Sitte, wodurch das Volk in die Schrift eingeführt, und zum rechten christlichen Bewußtsein kam, hatte 100 Jahre gedauert, als es dem Pastor Düsing an St. Pauli im Jahre 1773 einfiel, den Heidelb. Catechismus bei der öffentlichen Unterweisung zurückzusetzen, und ein anderes Lehrbuch zu gebrauchen. Das Ministerium, in Betracht, „daß eitel Verwirrung und Nachtheil entstehen würde, wenn Jeder beliebig bei diesem Unterricht zu Werke gehen wolle“, und im ferneren Betracht, „daß das Ministerium dazu ein Collegium ausmache, nicht allein gemeinschaftlich zu überlegen, was zu allgemeiner Erbauung der Gemeinde zuträglich sei, sondern auch darauf zu achten, daß Niemand aus seiner Mitte durch Lehre und Betragen anstoße, und dadurch der Erbauung ein Hinderniß in den Weg lege“: — verhandelte mit ihm längere Zeit darüber, ohne eine Aenderung in seinem Verfahren, aber auch ohne eine schriftliche Erklärung über seine Bedenken von ihm zu erlangen.

Das Ministerium wandte sich nun um Abhülfe an die Obrigkeit, und sagt: „Die Sache sei gar so klein nicht, wie sie Anfangs erscheine. Denn, da die Liturgie zu bestimmen nicht das Werk einer besondern Person, sondern der Obrigkeit sei: so griffe ein Jeder, der darin Abänderungen mache, in die Gerechtsame der Obrigkeit. Ferner könne dieses Verhalten nicht mit der Verpflichtung gegen das Collegium bestehen. Wer ins Ministerium aufgenommen werde, verbinde sich mit Handschlag an Eides Statt, den Gesetzen und unsträflichen Gewohnheiten desselben Folge zu leisten, womit diese Handlungsweise nicht bestehen könne. Und wenn auch das Ministerium nicht durch so starke Bande zu dem Gebrauch des Heidelberger Catechismus bei öffentlichen Gelegenheiten verpflichtet wäre: so würde es doch nicht zu rathen sein, dieses Buch abzuschaffen, und einem Jeden die Freiheit zu verstaten, nach eignem Gutfinden ein Anderes zu nehmen.“

„Man habe bisher stets geurtheilt, daß es uns zuträglich sei, mit der Niederländischen Kirche in Vereinigung zu bleiben. Diese aber halte von neuern Schriften den Heidelb. Catech. und die Schlüsse der Synode von Dordrecht für Symbolische Bücher. Was die Letzteren betrifft, ob dieselben gleich von den auf die Synode abgeordneten Bremischen Theologen unterschrieben wären, so hätten

sie doch unter uns kein symbolisches Ansehen erhalten. Dieses würde der Vereinigung unserer Kirche mit der lutherischen, die so sehnlich gewünschet, woran so lange gearbeitet sei, ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg gelegt haben. Aber eben dieses hätte ihnen zu Zeiten bei den Niederländern den Verdacht zugezogen, daß sie sich zu sehr auf die Seite der Lutheraner schlugen, und aufhörten eine Reformirte Kirche zu sein. Deshalb hätten sie sich, um jenen Gedanken zu entkräften, bisher darauf berufen, daß sie mit ihnen den Heidelb. Catech. als ein symbolisches Buch halten, und zum Beweis hätte dieses dienen müssen, daß sie ihn bei den öffentlichen Catechisationen zum Grunde legten. Wollte man nun aber dieses Buch auch aus diesem Besitz verdrängen, so würde der Argwohn, daß sie keine ächte Glieder der reformirten Kirche mehr wären, seine völlige Stärke erlangen.“

„Wenn es endlich jedem Gliede des hiesigen Ministeriums freistünde, den öffentlichen catechetischen Unterricht über ein Anderes, als das einmal bestimmte Buch anzustellen: so würde die Folge davon sein, daß so oft ein neuer Prediger erschiene, auch ein neuer Catechismus in den Gang käme. Das würde aber eine Verwirrung in der Stadt und besonders in den Gemeinden geben, woran mehr als ein Lehrer stehen. — Die Obrigkeit habe ja selber in der Verordnung von 1686 sich also geäußert: daß die verschiedenen Catechismusbücher der Unterweisung sehr hinderlich, ja schädlich seien.“

„Daher stellen sie die Bitte: daß die hochgeehrten Obern geruhen wollen, der, bei der öffentlichen Catechisation in der Neustadtskirche eingerissenen, Unordnung mit dem fordersamsten zu steuern, und den Herrn Prediger Düsing dazu anzuhalten, daß er sich bei der besagten Gelegenheit des Heidelb. Catech. bediene, und sich dadurch den Grundverfassungen des Collegii, dessen Mitglied er seie, und den Verordnungen seiner Herrn und Obern gemäß betrage.“

Auf dieses Bittgesuch hin faßten die Väter unserer Stadt am 12. Nov. 1773 den Beschluß, den Prediger Düsing durch eine Commission bedeuten zu lassen: „daß er sich des Heidelb. Catechismus zu bedienen, und sich dergestalt der Verfassung des Ven. Ministerii, zugleich auch der Obrigkeitlichen Verordnung gemäß zu betragen, und ohne Anstand die schuldige Folge zu leisten habe.“ —

Es gewährt eine rechte Erquickung in unserer Zeit, wo so Vieles in Frage und auf Schrauben gestellt ist und wird, ein solches Actenstück

zu lesen, und zu sehen, wie damals die einmal festgestellte Ordnung gehalten, die anerkannte Verfassung geehrt und den eigenmächtigen Uebergriffen gewehret ist. — Was in der obigen Vorstellung des Ministeriums und in der Obrigkeitlichen Verordnung von 1686 geschrieben steht von den verschiedenen Catechismen, — wie hat es sich im Laufe der Zeit buchstäblich bewähret! Die Legion von Catechismusbüchern, welche in den letzten 70 Jahren in allerlei Formen und Farben ausgebrütet und der protestantischen Kirche aufgedrungen (octroyirt) sind in der Meinung, dadurch dem Christenvolk sein Christenthum mündgerechter zu machen: — Wie haben sie, dem größten Theile nach, gerade das Gegentheil bewirkt, von der Einfältigkeit in Christo abgeführt, eine Verwirrung angerichtet, die grenzenlos ist, und eine Seichtigkeit hervorgebracht, die jetzt ihre herben Früchte trägt. So wie die Noth des äußerlichen und innerlichen Lebens gottgeheiliger Menschen uns die besten Gesänge gebracht hat, voller Licht und Leben, Saft und Kraft — man denke nur an Paul Gerhards Lieder —; so hat auch die Noth der Kirche zu Anfang die Catechismen hervorgebracht, die noch bis jetzt an Klarheit, Frische, Kürze, Einfalt und Tiefe unerreicht sind, — wir meinen den Catechismus Luthers und den Heidelberger, diese Edelsteine unserer protestant. Kirche! Dieselbe Noth, welche nicht allein beten und singen, sondern auch bekennen lehrt, förderte auch die Augsb. Confession zu Tage, — dieses unverwüsthliche Palladium unserer Kirche; und wer diese ehrwürdigen Vermächtnisse der alten, glaubensstarken Zeit hoch und theuer hält, wird wohl stehen, siegen und bleiben. — Gesänge, Catechismen und Confessionen zu machen, dazu ist unsere zerrissene Zeit am aller ungeschicktesten und am aller wenigsten berufen. Das stellt sich schon an der Constitutions-Macherei in den weltlichen Staaten hervor, die allenthalben so eifrig geübt wird, und so wenig Gedienees, Festes und Bleibendes zu Tage fördert. Das Gedeihen von Oben fehlt, weil man das Oben nach Unten gestellt, und das kleine Sprüchlein scheint vergessen zu haben: Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang. Noch weniger kann es in der Kirche unsers Herrn gelingen, in menschlicher Aferweisheit neue Grundlagen legen zu wollen, während die alten noch da und unverfehret sind, wiewohl durch vielen absichtlich aufgehäuften Schutt verdeckt, durch giftige Zungen verlästert, und durch allerlei Taschenspielerkünste dem Christenhäuflein verdächtig gemacht. Hat auch der Strom des Unglaubens weit und breit unser

Vaterland überfluthet, in Herzen und Häuser, in Hütten und Paläste ungehindert Eingang gefunden und unsägliches Verderben angerichtet: Eins steht noch unverrückt und ist nicht weggeschwemmt, der Felsen Gottes, die heilige Schrift, und deren getreue Dollmetscher: die alten Bekenntnisse und Catechismen in ihrer erhabenen Einfachheit. Darum, du Christenvolk, halte was du noch hast und laß es dir nicht nehmen!

Nach dieser Abschweifung, welche man uns zu Gute halten wolle, weil das Herz einem gewaltig bewegt und entzündet wird beim Anblick all des Jammers und der Zerfahrenheit in der Kirche des Herrn, — führen wir nun unsre gestellte Aufgabe zu Ende.

Es bedarf nur noch weniger Worte, indem, wie schon oben bemerkt, seit dem Westphälischen Frieden, — mit Ausschluß aller früher genannten symbol. Bücher — nur die Augsb. Conf. und der Heidelb. Catechismus es sind, worauf die Prediger der Brem.-reformirten Kirche verpflichtet wurden bis auf diesen Tag. Nur einmal im J. 1796 zeigt sich ein Beschluß des Ministeriums, wornach die Augsb. Conf. ausgelassen und nur der Heidelb. Catech. genannt werden sollte. Jedoch muß diese Formel entweder gar nicht, oder nur kurze Zeit im Gebrauch gewesen sein, indem schon im Anfange dieses Jahrhunderts die Augsb. Confession wieder erscheint und unverändert in Gebrauch geblieben ist. —

Nur einer Ausnahme müssen wir hier, und zwar, weil sie noch in aller Andenken ist, nur kurz Erwähnung thun, die in dem großen Normal-Jahr 1848 statt fand, wo so vieles Bestehende in Frage gestellt und so Manches, durch das Alterthum geheiligt, zu Boden geworfen wurde, weil der Revolutionssturm, diese geistige Cholera, von Westen kommend, seinen verheerenden Zug über unser theures Vaterland nahm, und auch Bremen nicht verschonte. Da wurden auf dem Rathhause und Markte Triumphe gefeiert, deren sich unsere ächten Bremischen Söhne und Enkel zu schämen haben, und die ein schwarzes Blatt in unserer Geschichte ausfüllen werden: Da wurde die „Neue Eintracht“, welche über 300 Jahre Bestand gehabt, zerrissen, und eine „Neue Verfassung“ verfertigt, welche nach 3 Jahren schon der Reparatur bedarf. So geschah es auch, — weil man um einen modernen Staat zu bekommen, auch eine moderne Kirche haben muß — daß bei der Verpflichtung des an die Kirche zu U. L. Fr. berufenen Predigers H. Dulon im Jahre 1848 das Alte, Herkömmliche, bisher Feststehende

umgestoßen, und eine andere Verpflichtung nothgedrungen zugelassen wurde „auf das Wort Gottes in der heiligen Schrift“, die eigentlich gar keine Verpflichtung ist, wie der Erfolg sattsam gezeigt hat. — Das ist Einmal geschehen, — und hoffentlich nie wieder, wenn es nicht um den Bestand der Brem.-reformirten Kirche geschehen sein soll.

Seit lange lautet die Verpflichtungs-Formel bei der Aufnahme ins Ministerium so: „*Profiterisne te doctrinae juxta verbum Dei in sacris literis veteris et novi foederis contentum, et ex eo in Symbolo Apostolico, Confessione Augustana, nec non in Catechesi Heidelbergensi traditum, per omnia assentiri?*“ d. h. Bekennst du, daß du der Lehre, die nach dem Worte Gottes in den heil. Schriften des A. und N. Bundes enthalten, und daraus in dem Apostolischen Symbolum, der Augsb. Confession und dem Heidelb. Catechismus (uns) überliefert ist, völlig beistimmest?“ — Und bei der Ordination heißt es seit mehreren Jahren: „Der das Predigtamt in der Reformirten Kirche annimmt, muß zu der Lehre der heil. Schrift, deren Inbegriff in dem Apostol. Symbolum, der Augsb. Conf. und dem Heidelb. Catechismus übereinstimmend ausgesprochen ist, seine Zustimmung erklären.“ — Worauf das Versprechen durch Darreichung der Hand und Unterschrift erfolgt.

Und dabei muß es immerhin sein Bewenden haben, wenn nicht die Brem.-reformirte Kirche zum Tummelplatz allerlei Irr- und Wirrglaubens werden soll, wie es am Tage liegt.

## XI.

Anwendung der bisherigen Untersuchung auf die neuesten Vorgänge in der St. Stephani Gemeinde. 1850—52.

Wenn die Wächter schlafen, so streuet der Feind Unkraut aus. Das haben wir erfahren, und erleben eine Noth, wie sie in unserm Staate seit seinem tausendjährigen Bestehen noch nicht vorgekommen ist. In dieser Noth nun, hat sich die Stephani Gemeinde tapfer erhoben, um nicht auch mit an dem Joche der Ungläubigen und von der christlichen Kirche Abgefallenen zu ziehen, — sie hat Brustwehren aufgeworfen, Bollwerke errichtet, und die alten bewährten Waffen aus dem Rüsthaufe wieder hervorgesucht, um dem andringenden

Feinde begegnen zu können; mit einem Worte: sie hat die alten Bekenntnisse, welche bisher außer Cours und Kenntniß gekommen waren, am 22. Octbr. 1850 wieder in ihrer Mitte aufgerichtet, und über diese gerechte That (wie es der Welt Lauf ist) viele ungerechte Urtheile bisher erdulden: obwohl sie nichts anderes gethan, als was ihre lange versäumte Pflicht und Schuldigkeit als christliche Gemeinde war. Jedoch wurden die Bekenntnisse damals nur unbestimmt „Bekenntnisse der deutsch-reformirten Kirche“ (genannt, und Vielen, ja den Meisten, denen das confessionelle Bewußtsein entschwunden ist, mußte das unverständlich bleiben.

Unser hoher Senat hat am 8. Jan. 1851 eben auch in dieser Zeit der Noth, — wie, nach dem Obigen, schon viermal früher, — zum fünftenmal, als Bestätigung jener Bestimmung, auch sein Bekenntniß hinzugehan, daß er darunter nur die, „von der reformirten Kirche des Bremischen Staats bis in die neueste Zeit als solche anerkannte Bekenntnißschriften verstehe.“ Dafür danken wir unserer theuern Obrigkeit!

Die angestellte gewissenhafte Untersuchung hat nun ergeben, daß in den letzten 200 Jahren unter diesen Bekenntnissen der brem.-reformirten Kirche, die auf Grund der heil. Schrift, als dem Fundament der protestant. Kirche, gestellet sind, neben dem Apostolischen Symbolum, — die Augsb. Conf. und der Heidelbergische Catechismus verstanden werden müssen, — welche denn auch in der neuen Erklärung der Stephani Gemeinde vom 28. Febr. 1852 ausdrücklich genannt sind. Darin findet die Gemeinde den Ausdruck ihres christlichen Glaubens, wie er aus der heil. Schrift hergeleitet wird, in einer Hauptsumma. Sie stellt diese Bekenntnisse nicht über, auch nicht neben die heil. Schrift, worauf sie einzig erbauet ist; sondern sie findet darin ihre Ueberzeugung, das Zeugniß ihres Glaubens ausgesprochen davon, was sie z. B. unter Sünde und Gnade versteht, wie sie in Christo den Gottes- und Menschensohn verehrt, wie sie seinen Tod als die Ursache der Vergebung der Sünde bekennt, wie Gott dreieinig ist, — und der Mensch seine Gerechtigkeit nur allein aus dem Glauben empfängt u. s. w. u. s. w., ohne darum dem weitem Schriftforschen Schranken zu setzen.

Schön ist es, daß sie in der Folge ihre Pastoren öffentlich in der Kirche im Angesichte der Gemeinde darauf verpflichten will. Wenn alle Geheimnißkrämerei in unserer Zeit so verhaßt ist, — warum soll denn

nicht auch der christl. Pastor öffentlich dasjenige bezeugen, was früher nur allein im Conclave des Ministeriums geschah, damit die Gemeinde auch selbst mit eigenen Ohren vernehme das theure Gelübde aus dem Munde ihres Seelenhirten, wovon ja ihr und ihrer Kinder ewiges Wohl mit abhängt? An andern Orten der protestantischen Kirche ist's nicht so unerhört, daß der Hirte der Gemeinde öffentlich in Eid und Pflicht genommen wird. Was auf dem Rathhause in bürgerlichen Angelegenheiten geschieht, mag doch auch wohl in der Kirche in den ungleich wichtigern, ewigen Angelegenheiten des Menschen geschehen!

Gegenüber dieser Verpflichtung, welche der Pastor eingeht, muß doch auch mit allem Recht gefordert werden, daß die Glieder der Gemeinde, welche durch ihre Thätigkeit das Reich Gottes in der Gemeinde mit bauen wollen und sollen durch Wahlen, Einrichtungen zc. auch desselben Glaubens seien, und nicht durch ihre Handlungsweise das wieder niederreißen, was durch Predigt und Lehre aufgebauet wurde: Daher soll, nach § 4 der neuen Bestimmungen, einem Jeden, der in das Gemeindebuch als stimmberechtigter Genosse eingetragen zu werden wünscht, der Abschnitt, welcher von dem Bekenntniß handelt, vorgelesen werden, damit er von vornherein wisse, welchen Glauben man zu St. Stephani bekenne, welche Pflichten man üben, welche Zwecke man verfolgen wolle. — Ueber das Gewissen des Aufzunehmenden sßt da Niemand zu Gericht; ihm wird Nichts aufgedrängt, er behält seine Freiheit für oder wider. Nur christl. Ordnung will man üben. Und so wie ohne Ordnung die Welt nicht besteht, eben so wenig die Kirche Gottes.

Und so schließe ich diese kleine kirchenhistorische Arbeit mit dem herzlichsten Wunsche: Daß unsere bremische Kirche, aus welcher der Herr Jesus noch nicht den Leuchter seines Wortes weggerückt, und in welcher er noch einen Haufen Zeugen hat, sich erheben möge je mehr und mehr aus der Versuchungstunde, die über sie hereingebrochen ist zu ihrer Läuterung; — daß sie möge dastehen, wie Ein Mann, „die Lenden mit Wahrheit umgürtet, und angezogen mit dem Panzer der Gerechtigkeit, gestiefelt an den Beinen, als fertig zu treiben das Evangelium des Friedens, den Helm des Heils auf dem Haupte und das Schwerdt des Geistes, welches da ist das Wort Gottes, in der Hand, und vor der Brust den Schild des Glaubens, mit welchem ausgelöschet werden können alle feurige Pfeile des Bösewichts.“

In demselben Verlage erschien früher:

**Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte von  
J. M. Kohlmann. Heft 1 bis 3. 1844—1847.**

Auch unter den besondern Titeln:

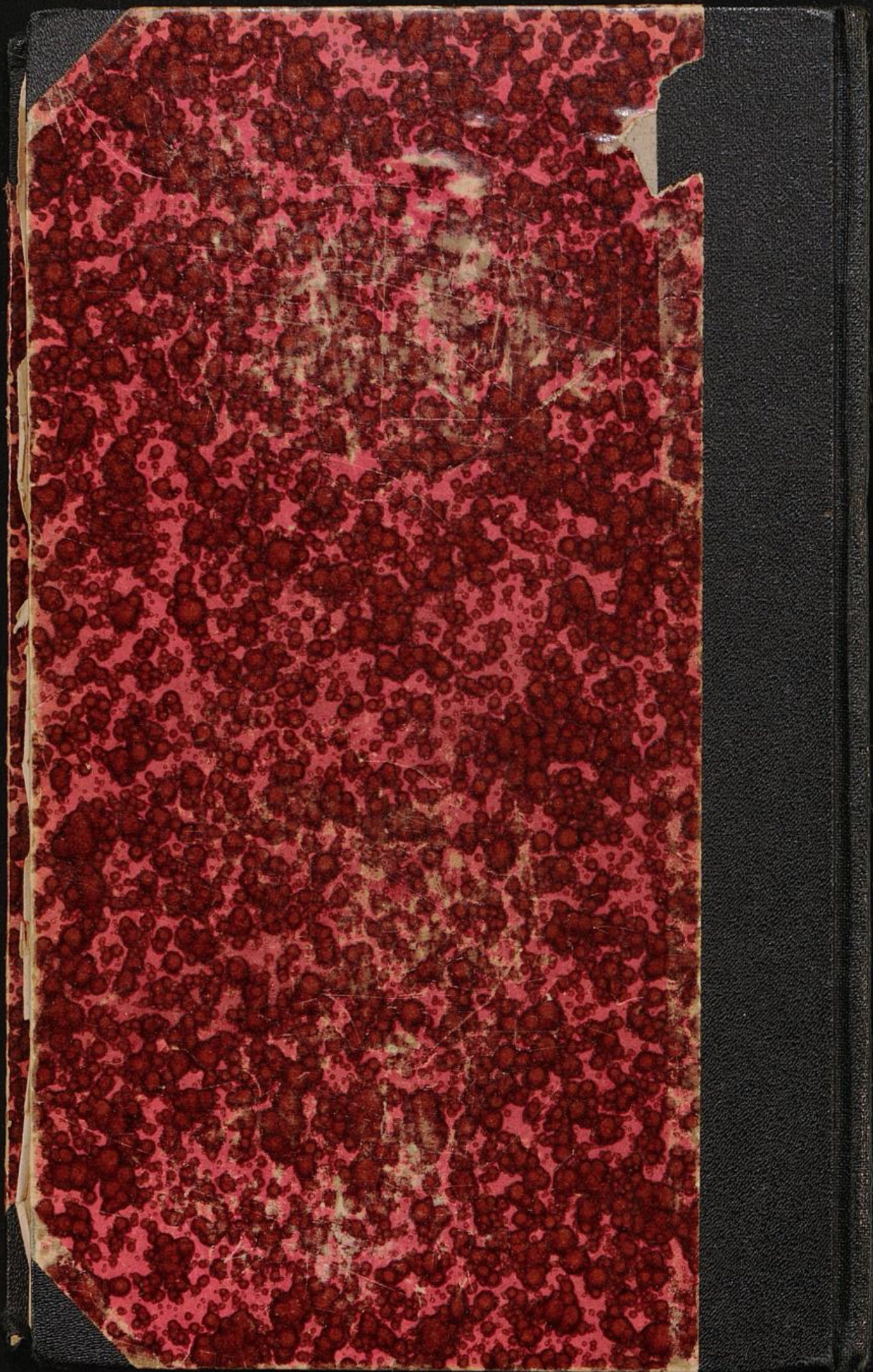
18 Heft: Urkundliche Mittheilungen über die ehemaligen Bremischen Collegiatstifter S. Ansgarii und S. S. Willehadi und Stephani sammt den damit verbunden gewesenen Gemeinden St. Ansgarii und St. Stephani. 1844.  $\frac{3}{4}$  Thaler.

28 Heft: Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Pfarre Seehausen im Bremischen Stadtgebiete, nach den Acten dargestellt als Spiegel der Vorzeit und Fingerzeig für die Zukunft; nebst einleitenden historischen Nachrichten über die früheren Bremischen Kirchenvisitatoren. 1847.  $\frac{2}{3}$  Thaler.

33 Heft: Kriegesmuth und Siegesfreude der protestantischen Stadt Bremen im Jahre 1547. Oder: Andenken an die Belagerung Bremens und die Schlacht bei Drackenburg. Nach archivalischen Urkunden, ungedruckten Bremischen Chroniken und anderen Hülfsmitteln. 1847.  $\frac{5}{12}$  Thaler.

Dietlein, W. O., die bremische Kirche, ihre Noth, ihr Recht und ihre Pflicht. 1850.  $\frac{1}{3}$  Thaler.





Brem 67.a

Brem.c.367

Beiträge  
zur  
Bremischen  
Kirchengeschichte